Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.03.2016

Amtsgericht Pinneberg
Frau Direktorin Morik
- persönlich -
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
**WIDERSPRUCH gegen eine zu erwartende Durchsuchung bei der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016, Am Rathaus 10, Sitzungssaal 5, 14:00 Uhr**

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die zu erwartende Durchsuchung meiner Person vor der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016 beim Verfahren 67 / C 77 / 15.

Begründung:
Die zu erwartende Durchsuchung ist aus den folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Es hat bereits fünf bis zehn Durchsuchungen gegeben, die alle ohne Fund geblieben sind. Aus welchem Grund soll also ggf. eine weitere Durchsuchung stattfinden?
2. Die angebliche Gefährdung durch meine Person beruht zu exakt einhundert Prozent auf EINBILDUNG und als unbescholtener Bürger muß ich mir diese offensichtlich krankhafte Einbildung nicht länger gefallen lassen.
3. Die durchgeführten und ggf. geplanten Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil bisher keine Rechtsgrundlag für die jeweilige Durchsuchung angegeben worden ist.
4. Die Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil es sich um ein kombiniertes Mobbing der folgenden „Tätergruppen" handelt:
    a. Kreisjägerschaft Pinneberg
    b. Kreisbehörde Pinneberg
    c. Justiz in Schleswig-Holstein

5. Bei den Durchsuchungen handelt es sich um vorsätzliche Provokationen, die offensichtlich (meine klare Meinung) vom Rechtsanwalt (?) der Kreisjägerschaft Pinneberg, Triskatis, oder dessen „Hintermännern" bestellt und vom „Filz" (meine klare Meinung) umgesetzt worden sind.
6. In Schleswig-Holstein ist der Gerichtsnotstand nachgewiesen. Die Fakten befinden sich im Internet und sind mit google leicht zu finden. Die Suchworte lauten:
   - Spoorendonk
   - Pranger

   Die Zusammenfassung des Nachweises ist kurz: Volljuristen des Amtsgerichtes Pinneberg und des Landgerichtes Itzehoe versuchen RECHTSWIDRIG eine zwingend erforderliche Ermächtigungsgrundlage/ Rechtsgrundlage durch eine private Meinung aus einem Kommentar zu ersetzen.
   Das ist so offensichtlich rechtswidrig, so offensichtlich KRANK und vorsätzlich, daß man kein Jurist sein muß um es zu begreifen.
7. Das Behördenmobbing der Kreisbehörde Pinneberg ist nachgewiesen, weil sich die folgenden Personen öffentlich herabsetzen lassen:
   a. Der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz läßt sich unwidersprochen als „Schwerkrimineller der abgeurteilt gehört" bezeichnen. Das sogar vor seiner ganzen Behörde.
   b. Der „Chef" der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde mit Namen Jürgen Tober läßt sich unwidersprochen, öffentlich und vor der ganzen Kreisbehörde Pinneberg, als
      - „bescheuertes Stück stinkende Scheiße" und als
      - VOLLIDIOT

      bezeichnen. Gleichzeitig läßt er sich in die unmittelbare Nähe von Kriminellen stellen.
      Die Beweise für diese Feststellungen befinden sich im Internet bei archive.org. Suchworte: Landrat Stolz. Es geht um die beiden offenen Briefe an Landrat Stolz vom 25.02.2015 und 31. 03.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beweise befinden sich in den PDF-Anlagen! (Stolz Brief 1; Tober Brief 2)
8. Das Vereinsmobbing der Kreisjägerschaft Pinneberg ist u.a. dadurch nachgewiesen, daß der Anwalt (?) der Kreisjägerschaft mit Namen Triskatis von mir eine Stellungnahme zu einem vereinsinternen Disziplinarverfahren eingefordert hat, welches erst in der Zukunft beginnen sollte! Nach meiner klaren Meinung waren solche Methoden mit dem totalen Zusammenbruch Deutschlands im Mai 1945 abgeschafft. DAS war offensichtlich ein Irrtum. Dieser Anwalt (?) hat

damit bewußt und willentlich RECHTSSTAATLICHE PRINZIPIEN, die auch im Vereinsrecht gelten, mit Füßen getreten. Wieso der noch Teil des deutschen Rechtssystems sein kann und sein darf ist nicht zu begreifen!

9. Das Vereinsmobbing ist weiter dadurch nachgewiesen, daß mir bisher nicht gesagt wurde, was mir vorgeworfen wird. Man erwartet von mir, daß ich mir das selbst sage und aus unleserlichen Kopie erraten soll! Auch dieses Verhalten der Kreisjägerschaft Pinneberg stellt einen Verstoß gegen zwingende rechtsstaatliche Prinzipien dar.

Liebe Frau Morik,

die hier aufgezählten Gründe reichen als Begründung für meinen Wiederspruch vollständig aus!
Dieses Schreiben ist natürlich öffentlich!

Sollten Sie auf die Idee kommen, daß Sie weiter willkürliche Maßnahmen veranlassen dürfen, dann irren Sie sich! Ich muß an der Verhandlung nicht teilnehmen. Das dann in Abwesenheit zu fällende Urteil läßt sich anfechten. Die unnütze Arbeit fällt in Ihrem Hause an!

Für den Fall, daß dieses Schreiben mal wieder bei der Jägerschaft landet, was ich für komplett rechtswidrig halte, weil „die" das einen Scheißdreck angeht, lege ich Ihnen zwei Kopien bei.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 30.03.2016

PER FAX 04621 – 861277

An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

**Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung**
aus der Verfügung der Direktorin des AG Pinneberg vom 29.03.2016
dortiges Az.: 67 C 77/ 15 und 205-1-(45)-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufhebung der sofortigen Vollziehung, die die Direktorin das Amtsgericht Pinneberg mit Verfügung vom 29.03.2016 erlassen hat (Anlage 1). Diese Verfügung ist eine Reaktion auf meinen Widerspruch vom 23.03.2016 (Anlage 2).

Der OFFENSICHTLICHE FILZ, dem ich die Durchsuchungsverfügung zu verdanken habe, ist in meinem Widerspruch gegen eine Durchsuchung vom 23.03.2016 ausreichend beschrieben.

Der Gerichtsnotstand im zivilen Gerichtswesen des Bundeslandes Schleswig-Holstein ist dadurch bewiesen, daß VOLLJURISTEN des AG-Pinneberg und des LG-Itzehoe nicht in der Lage sind, eine Ermächtigungsgrundlage/ Rechtsgrundlage dafür nennen zu können, warum mich eine Privatperson ohne Nennung einer Rechtsgrundlage in die Schufa-Liste eintragen lassen darf!
Solcher juristische Unverstand ist auch nicht in der Lage eine vorhandene Gefährdung des Unterzeichners durch Mitglieder der Jägerschaft beurteilen zu können. Es sollte die falsche Person durchsucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen: 1. Verfügung des AG Pinneberg vom 29.03.2016 (2 Blatt)

2. Widerspruch gegen eine zu erwartende Durchsuchung vom 23.03.2016

205-1- (45)-

**Zivilverhandlung von Stosch, Henning ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**
**AZ: 67 C 77/15 –**
**Termin am Mittwoch, 30.03.2016, Saal 5 – 14.00 Uhr**

Die sofortige Vollziehung der Sicherheitsverfügung vom 17.3.2016 wird angeordnet.

Gründe:

Die Sicherheitsverfügung vom 17.3.2016, mit der die Durchsuchung des Klägers nach Waffen und gefährlichen Gegenständen angeordnet wurde, beruht auf dem Hausrecht der Direktorin des Amtsgerichts. Nachdem nun der Kläger Widerspruch gegen die Verfügung eingelegt hat, war die sofortige Vollziehung anzuordnen, damit der Termin am 30.3.2016 ordnungsgemäß abgehalten werden kann. Damit kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruches nur durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes wieder hergestellt werden

Die Sicherheitsverfügung erfolgt, um die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten zu gewähren. Der Kläger ist einerseits in Besitz von Waffen, andererseits äußert er sich in diesem und vorangegangenen verfahren derart unsachlich und herabsetzend über anderer Prozessbeteiligte, dass nur durch Sicherstellen, dass der Kläger nicht über Waffen oder andere gefährliche Gegenstände verfügt, ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger im Termin nicht ausfallend gefährlich für andere Verfahrensbeteiligte wird.

Dem steht auch nicht entgegen, dass bei Durchsuchungen vor früheren Terminen bei dem Kläger keine gefährlichen Gegenstände gefunden wurden. Denn die Auseinandersetzung mit der Kreisjägerschaft, dem Landrat und nunmehr auch dem Rechtsanwalt der Kreisjägerschaft drohen doch zu eskalieren. Dies ergibt sich aus der zunehmend krassen Wortwahl des Klägers.

29.3.2016
Morik
Direktorin des Amtsgerichts

**205-1- (45)-**

**Zivilverhandlung von Stosch, Henning ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**
**AZ: 67 C 77/15 –**
**Termin am Mittwoch, 30.03.2016, Saal 5 – 14.00 Uhr**

Hiermit wird für **Mittwoch, den 30.03.2016**, zur Sicherheit angeordnet:

**Herr Henning von Stosch**

ist bei Betreten des Gerichtes auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Gefundene Gegenstände sind ihm für die Dauer seines Aufenthalts im Gerichtsgebäude abzunehmen.

14.03.2016

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

1. Per mail an WM
2. H. Berlin z.K.

17.3.16

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.03.2016

Amtsgericht Pinneberg
Frau Direktorin Morik
- persönlich -
25421 Pinneberg

Original am 23.3.16 in den Briefkasten des AG geworfen
24.3.16

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
**WIDERSPRUCH gegen eine zu erwartende Durchsuchung bei der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016, Am Rathaus 10, Sitzungssaal 5, 14:00 Uhr**

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die zu erwartende Durchsuchung meiner Person vor der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016 beim Verfahren 67 / C 77 / 15.

Begründung:
Die zu erwartende Durchsuchung ist aus den folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Es hat bereits fünf bis zehn Durchsuchungen gegeben, die alle ohne Fund geblieben sind. Aus welchem Grund soll also ggf. eine weitere Durchsuchung stattfinden?
2. Die angebliche Gefährdung durch meine Person beruht zu exakt einhundert Prozent auf EINBILDUNG und als unbescholtener Bürger muß ich mir diese offensichtlich krankhafte Einbildung nicht länger gefallen lassen.
3. Die durchgeführten und ggf. geplanten Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil bisher keine Rechtsgrundlag für die jeweilige Durchsuchung angegeben worden ist.
4. Die Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil es sich um ein kombiniertes Mobbing der folgenden „Tätergruppen" handelt:
    a. Kreisjägerschaft Pinneberg
    b. Kreisbehörde Pinneberg
    c. Justiz in Schleswig-Holstein

5. Bei den Durchsuchungen handelt es sich um vorsätzliche Provokationen, die offensichtlich (meine klare Meinung) vom Rechtsanwalt (?) der Kreisjägerschaft Pinneberg, Triskatis, oder dessen „Hintermännern“ bestellt und vom „Filz“ (meine klare Meinung) umgesetzt worden sind.
6. In Schleswig-Holstein ist der Gerichtsnotstand nachgewiesen. Die Fakten befinden sich im Internet und sind mit google leicht zu finden. Die Suchworte lauten:
   - Spoorendonk
   - Pranger

   Die Zusammenfassung des Nachweises ist kurz: Volljuristen des Amtsgerichtes Pinneberg und des Landgerichtes Itzehoe versuchen RECHTSWIDRIG eine zwingend erforderliche Ermächtigungsgrundlage/ Rechtsgrundlage durch eine private Meinung aus einem Kommentar zu ersetzen.
   Das ist so offensichtlich rechtswidrig, so offensichtlich KRANK und vorsätzlich, daß man kein Jurist sein muß um es zu begreifen.
7. Das Behördenmobbing der Kreisbehörde Pinneberg ist nachgewiesen, weil sich die folgenden Personen öffentlich herabsetzen lassen:
   a. Der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz läßt sich unwidersprochen als „Schwerkrimineller der abgeurteilt gehört“ bezeichnen. Das sogar vor seiner ganzen Behörde.
   b. Der „Chef“ der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde mit Namen Jürgen Tober läßt sich unwidersprochen, öffentlich und vor der ganzen Kreisbehörde Pinneberg, als
      - „bescheuertes Stück stinkende Scheiße“ und als
      - VOLLIDIOT

      bezeichnen. Gleichzeitig läßt er sich in die unmittelbare Nähe von Kriminellen stellen.
      Die Beweise für diese Feststellungen befinden sich im Internet bei archive.org. Suchworte: Landrat Stolz. Es geht um die beiden offenen Briefe an Landrat Stolz vom 25.02.2015 und 31. 03.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beweise befinden sich in den PDF-Anlagen! (Stolz Brief 1; Tober Brief 2)
8. Das Vereinsmobbing der Kreisjägerschaft Pinneberg ist u.a. dadurch nachgewiesen, daß der Anwalt (?) der Kreisjägerschaft mit Namen Triskatis von mir eine Stellungnahme zu einem vereinsinternen Disziplinarverfahren eingefordert hat, welches erst in der Zukunft beginnen sollte! Nach meiner klaren Meinung waren solche Methoden mit dem totalen Zusammenbruch Deutschlands im Mai 1945 abgeschafft. DAS war offensichtlich ein Irrtum. Dieser Anwalt (?) hat

damit bewußt und willentlich RECHTSSTAATLICHE PRINZIPIEN, die auch im Vereinsrecht gelten, mit Füßen getreten. Wieso der noch Teil des deutschen Rechtssystems sein kann und sein darf ist nicht zu begreifen!

9. Das Vereinsmobbing ist weiter dadurch nachgewiesen, daß mir bisher nicht gesagt wurde, was mir vorgeworfen wird. Man erwartet von mir, daß ich mir das selbst sage und aus unleserlichen Kopie erraten soll! Auch dieses Verhalten der Kreisjägerschaft Pinneberg stellt einen Verstoß gegen zwingende rechtsstaatliche Prinzipien dar.

Liebe Frau Morik,

die hier aufgezählten Gründe reichen als Begründung für meinen Wiederspruch vollständig aus!
Dieses Schreiben ist natürlich öffentlich!

Sollten Sie auf die Idee kommen, daß Sie weiter willkürliche Maßnahmen veranlassen dürfen, dann irren Sie sich! Ich muß an der Verhandlung nicht teilnehmen. Das dann in Abwesenheit zu fällende Urteil läßt sich anfechten. Die unnütze Arbeit fällt in Ihrem Hause an!

Für den Fall, daß dieses Schreiben mal wieder bei der Jägerschaft landet, was ich für komplett rechtswidrig halte, weil „die" das einen Scheißdreck angeht, lege ich Ihnen zwei Kopien bei.

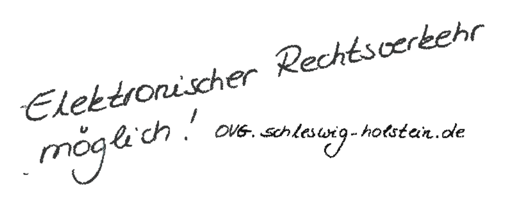
Mit freundlichen Grüßen

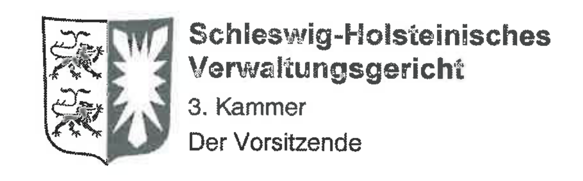
von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/03/2016 16:10
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 30/03 16:08 |
| FAX-NR./NAME | 04621861277 |
| Ü.-DAUER | 00:02:10 |
| SEITE(N) | 06 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |




Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| --- | 3 B 67/16 | 1541 | 31.03.2016 |

Verwaltungsrechtssache
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Antrag ist hier am 30.03.2016 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben.

Es wird anheimgestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung Stellung zu nehmen.

Wird an dem Antrag festgehalten, obwohl sich die "Sicherheitsverfügung" vom 14.03.2016 ausschließlich auf den Termin vom 30.03.2016 bezieht und somit mittlerweile eine Erledigung eingetreten sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Karstens

Beglaubigt:
Andresen
Justizangestellte

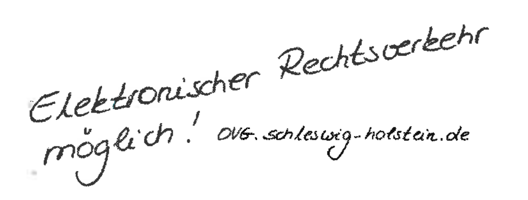
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT 25

**Hausanschrift**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0
**Telefax:** 04621 86-1277
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 86-1691
**Bereitschaft OVG:** 04621 86-1110

**Überweisungen an**
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200







**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**
3. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Amtsgericht Pinneberg
- Die Direktorin -
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| 67 C 77/15 und 205-1-(45) | 3 B 67/16 | 1541 | 31.03.2016 |

Verwaltungsrechtssache
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird anliegende Abschrift eines hier am 30.03.2016 eingegangenen Antrages hiermit zugestellt. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben,
- innerhalb von 1 Woche eine Gegenerklärung in 2-facher Ausfertigung abzugeben,
- bereits jetzt sämtliche Vorgänge und Akten des Vorverfahrens einzureichen. Die Vorgänge sollen zeitlich geordnet, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

Es wird anheimgestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Karstens

Beglaubigt:

Andresen
Justizangestellte

**Hausanschrift**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0
**Telefax:** 04621 86-1277
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 86-1691
**Bereitschaft OVG:** 04621 86-1110

**Überweisungen an**
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

K 4000

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

000270



Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
31.03.16 1D14001511



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

05.04.2016

**PER FAX: 04621 86 1277**

**An das**
**Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht**
**3. Kammer**
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

**Aktenzeichen: 3 B 67/ 16,**
Schreiben des VG vom 31.03.2016

Sehr geehrter Herr Karstens,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 31.03.2016 teile ich Ihnen mit:

1. Am Antrag wird festgehalten.
2. Der Antrag wird erweitert auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
3. Der Antrag wird erweitert auf das Verlangen bei nächsten Terminen im Vorraum vor dem Verhandlungssaal und im Foyer des Amtsgerichtes filmen zu dürfen.
4. Es hätte dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht gegeben, wenn alle in das Amtsgericht eintretenden Personen durchsucht worden wären! Es wurde aber eine willkürliche Auswahl getroffen!
5. Ich bin mit einem Einzelrichter einverstanden.

**Begründung zu Punkt 1:**
Im Internet können Sie bei archive.org das DRAMA des GESAMTVORGANGES nachlesen.

1. Der Vorgang der Durchsuchung ist kein singuläres Ereignis, sondern es handelt sich um offensichtliches GERICHTSMOBBING,

daß ursprünglich auf „Bestellung“ des Anwaltes Triskatis, Pinneberg, durchgeführt wurde. Der entsprechende Satz lautete sinngemäß: „Es wird gebeten für eine ungestörte Durchführung der Verhandlung zu sorgen.“ Diese Satz befindet sich irgendwo in der Gerichtsakte des Verfahrens 73 C 2/ 13.

2. Das angebliche Hausrecht der Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg darf nicht dazu führen, daß eine mündliche Verhandlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Ohne dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hätte es ein Versäumnisurteil gegeben.
   Ein Gericht ist ein öffentliches Gebäude, das dem Souverän (also auch mir) gehört und nicht einer Direktorin eines Gerichtes.
3. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß es sich um ein Zivilverfahren handelt!
4. Es wird weiter darauf hingewiesen: Sollte ich gesetzeswidrig mit einer Waffe in das Amtsgericht Pinneberg gehen wollen, so darf man mir die Waffe nach der Beendigung des Verhandlung nicht wieder aushändigen!
   Die Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg verfügt nicht mal über so einfache Gesetzeskenntnisse!
   Andernfalls hätte der Text der sogenannten „Sicherheitsverfügung“ völlig anders gefaßt sein müssen!
   Wie wenig sind die Verfügungen und Urteile dieser Person (Morik) wert, wenn es an der Kenntnis einfachster gesetzlicher Grundlagen fehlt?
5. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß sich in der Beiakte des Verwaltungsgerichtsverfahrens, VG Schleswig, **7B 53/ 13** auf Seite 70 (Anlage 3) eine E-Mail von Herrn Karock, Kreisbehörde Pinneberg, vom 6. Mai 2013 befindet, wo das Folgende berichtet wird:
   a. Frau Ramona Pluntke läuft zu einer bestimmten Gelegenheit immer mit einer geladenen Pistole rum. DAS offensichtlich in der Absicht auf Henning von Stosch schießen zu können!
   b. Diese Frau Pluntke hat, trotz scharfer Hunde, ANGEBLICH Angst ihre Wohnung zu verlassen, nachdem ich ihr (zu dem damaligen Zeitpunkt) fast zwei Jahre lang nicht aufgelauert habe und seither (seit 2013) auch nicht aufgelauert habe.

c. Diese beiden Fakten belegen sehr eindrucksvoll, wer Angst haben sollte. Es handelt sich um Henning von Stosch!
d. Die Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg, Frau Morik, stellt die Fakten auf den Kopf!

Zum Gesamtzusammenhang (Begründung Punkt 1):

1. Der wiedergewählte Landrat des Kreises Pinneberg läßt sich von mir vor seiner ganzen Behörde das Gesicht nehmen und läßt seit Monaten mit Unflat überschütten. Beweis: archive.org, Offener Brief an Landrat Stolz vom 25. Februar 2015, PDF-Anlage, Seite 3. Im HTML-Text, ganz Oben, steht im Nachtrag vom 21.11.2015 eine Zusammenfassung, die das rechtswidrige Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg so einfach zusammenfaßt, daß es jeder Sonderschüler versteht!
2. Der Noch-Chef der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde Pinneberg, Jürgen Tober, unterschreibt einen OFFENSICHTLICHEN RACHEAKT, obwohl er vorgewarnt ist. Beweis: archive.org: Zweiter offener Brief an Landrat Stolz, PDF-Anlage, Seite 38 und 39. Dann läßt er sich (Tober) auf Seite 45 Worte gefallen, die einem neutralen Beobachter die Schamröte ins Gesicht treiben!
3. Die rechtswidrige Vorgehensweise der Kreisjägerschaft Pinneberg ist sehr plastisch bei archive.org „Zweite Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg“ im HTML-Text nachlesbar. Ich empfehle den Nachtrag vom 30.03.2016. Der hier interessante Textteil beginnt mit den Worten „Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht ...“ und hat sechs Spiegelstriche.
4. Der von mir festgestellte offensichtliche FILZ ist bei archive.org umfangreich dokumentiert. Ich empfehle die Texte mit den folgenden Titeln (HTML-Text und PDF-Anlagen:
    a. Die Kreisbehörde Pinneberg in Person von Jürgen Tober betreibt gesetzeswidrige Gutachterbeeinflussung, indem Jürgen Tober mit E-Mail vom 25.04.2014 einer potentiellen Gutachterin mitteilt, daß es bereits ein Gutachten gibt, welches nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt wurde!
    Im Klartext: Das zweite Gutachten hat GEFÄLLIGST auch

negativ auszugehen!
Beweis: archive.org, „Empfehlung für den Rechtsanwalt Kuss aus Schleswig“, PDF-Anlage Seite 31.

b. „Ein Teil der Jägerschaft des Kreises Pinneberg dreht voll durch“
Anstatt abzuwarten, was letztendlich gerichtlich entschieden wird, versucht der Anwalt der Kreisjägerschaft Pinneberg „VERBRANNTE ERDE“ zu erzeugen! Damit ist völlig klar, wessen Geist das bisherige Verfahren bestimmt hat und was dieser Geist erreichen will!
c. „Empfehlung für den Rechtsanwalt Kuss aus Schleswig“
Ein Anwalt fährt in eigener Sache für einen Streitwert von weniger als sechzig Euro von Schleswig zum Amtsgericht Pinneberg!
Wirklich alle Hausfrauen fangen an zu lachen, wenn ich bis zu diesem Punkt erzählt habe!
d. „Verteidigung gegen Prof. Frank Baumgärtel, Hamburg“
Ein UNEHRENMANN hält sich nicht an bindende mündliche Vertragsbestandteile.
e. Anke Spoorendonk, Amtsgericht Pinneberg und Landgericht Itzehoe voll am Pranger
f. Antwort an Herrn von Jagow
g. „Offener Brief an Sportschützen, Waffensammler und Jäger in Deutschland.“
Dort wird von mir ausgeführt, daß ich den Widerstand gegen den schwerkriminellen Landrat Oliver Stolz nicht überstanden hätte, wenn ich auch nur eine winzig kleine „Leiche“ im Keller gehabt hätte (sinngemäß). Ich habe bis heute Niemanden gefunden, der eine andere Meinung vertreten hat.

**Zusammenfassung der Begründung zu Punkt 1:**
Wie kann an der klaren Wirksamkeit des Schleswig-Holsteinischen FILZES gezweifelt werden, wenn man sich die hektischen Versuche der vernetzten TÄTER (meine klare Meinung) anschaut, Henning von Stosch um die ihm zustehenden Rechte zu betrügen?

**Begründung zu Punkt 2:**
Bei einer mündlichen Verhandlung ist sehr schön feststellbar, ob ein

Gericht „sauber“ und damit rechtsstaatlich handelt. Ich möchte diese Information haben.

**Begründung zu Punkt 3:**
Es gibt ein Nacktbild von mir, daß bei der letzten erfolgreichen Durchsuchung im Amtsgericht Pinneberg (Am Rathaus 10) gemacht worden ist. Dieses Bild befindet sich nur deshalb nicht im Internet, weil meine Person darauf etwas ungünstig aussieht. Ich bin gerne bereit, dieses Bild in nicht retuschierter Form in die Gerichtsakte zu geben. Das Verbot von Filmaufnahmen bezieht sich auf ein angebliches Hausrecht, das von dem „Aufpasser“ des Amtsgerichtes geltend gemacht wurde. Das kann nicht stimmen:

- In Gerichten wird immer gefilmt, was bei fast jeden Abendnachrichten im Fernsehen anzuschauen ist.
- Durch eine Videoaufnahme soll demonstriert werden, was einem als unbescholtener Bürger zugemutet wird. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf diese Information.
  Da ein Bild schwerer wiegt als eintausend Worte, soll natürlich nicht auf die Bilder verzichtet werden!

Selbstverständlich werden die Gesichter von Personen auf einem Video verpixelt und damit unkenntlich gemacht. Es gibt Spezialfirmen, die diesen Service anbieten.

Dieses Schreiben und der ganze Vorgang sind öffentlich und können bei archive.org nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage 3:
E-Mail von Herrn Karock, Kreisbehörde Pinneberg vom 6.Mai 2013

**Karock, Michael**

**Von:** Karock, Michael
**Gesendet:** Montag, 6. Mai 2013 12:46
**An:** 'Barbara.Langer@melur.landsh.de'
**Betreff:** Henning von Stosch

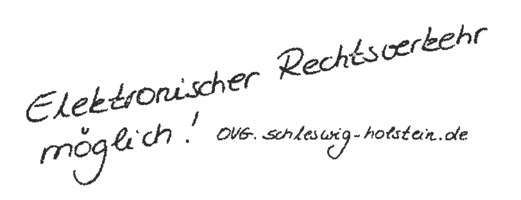
Anlage 3

Hallo Frau Langer,

in der Anlage finden Sie einige Vorkommnisse auf dem Schießstand in Heede.
Frau Pluntke teite mir heute in einem persönlichen Gespräch u. a. mit, dass Herr von St. ihr das Schießen mit Kurzwaffen beibringen wollte. Während des Trainings sagte er Frau Pluntke, dass Sie so genau schießen muss, dass Sie einen **Menschen** mit dem ersten Schuss töten würde!
Nach dieser Äußerung hat Fr. Pluntke sich von Herrn von St. ferngehalten. Weiter teilte Sie mir mit, dass Sie Angst vor Ihm habe. Wenn Sie morgens um 5:30 Uhr auf Schießstand eintrifft, führt sie, trotz Hund, eine geladene Kurzwaffe bei sich. Wenn Sie das Haus verlässt, würde Sie sich erst einmal umsehen. Sie hätte Angst er könne ihr auflauern, da er in ihrer Nähe wohnen würde.

Mit freundlichem Gruß
***Michael Karock***

Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121/4502-2234
Fax: 04121/4502-92234
E-Mail: m.karock@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de







Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

3 B 67/16

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| --- | 3 B 67/16 | 1541 | 11.04.2016 |

Verwaltungsrechtssache
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Ferner werden anliegende Beglaubigte Abschriften der Beschlüsse (Einzelrichter und Entscheidung) vom 08. April 2016 zugestellt.

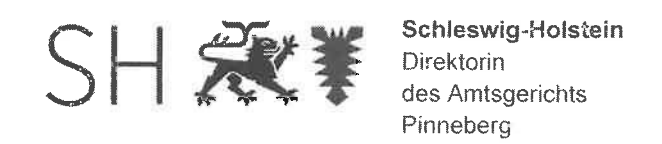
Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:
Andresen
Andresen
Justizangestellte

**Hausanschrift**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0
**Telefax:** 04621 86-1277
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 86-1691
**Bereitschaft OVG:** 04621 86-1110

**Überweisungen an**
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200




Abschrift

Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Ihr Zeichen: **3 B 67/16**
Ihre Nachricht vom: 31.3.2016
Mein Zeichen: 205 E – 1 Sb 1
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04101 503-295
Telefax: 04101 503-352/

6.4.2016

von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg

Der Antragsteller hat hier Klage erhoben gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., die unter dem Aktenzeichen 67 C 77/15 geführt wird.

Der Richter sah ein Gefährdungspotential bei dem Kläger und regte bei der Unterzeichnenden an, im Rahmen ihres Hausrechtes die Durchsuchung des Klägers vor Betreten der Räume des Amtsgerichtes anzuordnen (**Anlage 1, Seite 1**).

Es ist hier bekannt, dass der Kläger über Waffen verfügt. Dies ergibt sich einerseits aus der von dem Kläger selbst verfassten Klagschrift, wo es unter Ziff. 10. heißt: „Der Kläger findet einen unabhängigen Gutachter und kann deshalb seine Waffen behalten!" (**Anlage 2**), andererseits ist er dem Vortrag des Beklagtenverteters im Schriftsatz vom 4.1.2016, der Kläger habe am 24.3.2014 nach verwaltungsgerichtlichen Feststellungen insgesamt 11 Waffenbesitzkarten mit insgesamt 97 eingetragenen Waffen gehabt (**Anlage3**), nicht entgegengetreten. Er hat sich nur gegen eine Beiziehung der Akte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 7 A 6/14 (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht) ausgesprochen. Gleichzeitig geht aus der Klagschrift hervor, dass sich der Antragsteller von diversen Personen gemobbt fühlt, was er strafbar findet. Er geht davon aus, dass all diese Personen gegen ihn zusammenwirken: Kreisjägerschaft, Landrat Stolz, Rechtsanwalt Kuss als Schleswig, Professor Baumgärtel aus Hamburg, Rechtsanwalt Triskatis und (nun auch) das Amtsgericht Pinneberg.

Ich habe als Direktorin des Amtsgerichts das Hausrecht und bin für die Sicherheit sowohl der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch des Publikums verantwortlich. Grundsätzlich soll eine allgemeine Eingangskontrolle stattfinden. Dies ist wegen der Baumaßnahmen beim Amtsgericht Pinneberg aus mehreren Gründen zur Zeit nicht möglich: Die Gerichtsverhandlungen finden nicht im eigentlichen Gebäude des Amtsgerichts statt, da u. a. der Saaltrakt umgebaut wird. Für die Dauer der Bauarbeiten sind Räume im 2. Stock eines anderen Gebäudes als Nebenstelle des Amtsgerichts angemietet worden. Um die Sicherheit dort zu gewährleisten, sind während der Gerichtsverhandlungen zwei Wachtmeister anwesend. Die können aber eine allgemeine

Einlasskontrolle mit Durchsuchung nicht durchführen. Insbesondere fehlt es auch an entsprechenden Vorrichtungen. Deshalb kann nur im Einzelfall eine Durchsuchung stattfinden.

Ich habe die mögliche Gefährdung von Mitarbeitern und Publikum angesichts der Waffen, über die der Antragsteller verfügt, und der von ihm dargestellten Selbstwahrnehmung als Mobbingopfer für so groß gehalten, dass ich eine Durchsuchung des Antragstellers nach Waffen für erforderlich gehalten habe.

Nachdem sein Widerspruch gegen meine Sicherheitsanordnung am 24.3.2016 hier eingegangen war, habe ich die sofortige Vollziehung der Sicherheitsanordnung angeordnet, da bis zum Termin am 30.3.2016 nicht mehr über den Widerspruch entschieden werden konnte. Es ist zwar richtig, dass der Antragsteller auch anlässlich früherer Gerichtsverhandlungen in diversen anderen Prozessen auf meine Anordnung hin durchsucht wurde und dabei in der Vergangenheit nichts gefunden wurde. Da der Antragsteller aber nach wie vor über Waffen verfügt, muss ich im Hinblick auf das Recht auf Sicherheit meiner Mitarbeiter, des Publikums und anderer Prozessbeteiligter weiter auf Durchsuchungen bestehen. Denn es könnte das nächste Mal das erste Mal sein, dass eine Waffe auch eingesetzt wird.

Die Durchsuchung hat dann nicht stattgefunden, weil der Antragsteller sich verweigerte. Ihm wurde daraufhin der weitere Aufenthalt in den Räumen der Nebenstelle des Amtsgerichts untersagt. Dies ergibt sich aus dem Bericht des Wachtmeisters, der beigefügt ist als **Anlage 4**.

Nachdem der Termin am 30.3.2016, auf den sich die Sicherheitsanordnung bezog, stattgefunden hat, besteht m.E. kein Rechtschutzinteresse mehr an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Gegen die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

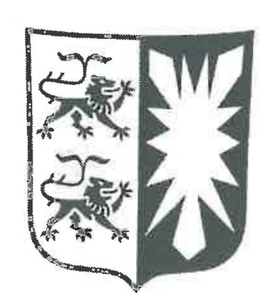
Morik
Direktorin des Amtsgerichts

**Anlagen**



Beglaubigte Abschrift

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Beglaubigt:
Schleswig, 11. April 2016

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 3 B 67/16

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg,

Antragstellers,

gegen

das Amtsgericht Pinneberg - Die Direktorin -, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ordnungsrecht - öffentliches Hausrecht -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 8. April 2016 beschlossen:

Der Rechtsstreit wird dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

## Gründe

Die Voraussetzungen einer Übertragung auf den Einzelrichter liegen vor, denn die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

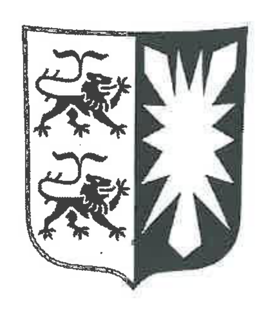
Der Beschluss ist gemäß § 6 Abs. 4 VwGO unanfechtbar.

| Karstens | Napirata | Dr. Rohlfs |
|---|---|---|
| Vors. Richter am VG | Richterin am VG | Richter am VG |






# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT





Az.: 3 B 67/16

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg,

Antragstellers,

gegen

das Amtsgericht Pinneberg - Die Direktorin -, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ordnungsrecht - öffentliches Hausrecht -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 8. April 2016 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe

Der Antrag ist unzulässig.

Für den vorliegenden Antrag , die sofortige Vollziehung der Sicherheitsverfügung des Antragsgegners vom 17.3.2016 aufzuheben, fehlt es erkennbar bereits an einem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt für Verfahren, deren Erfolg die Rechtsstellung des Rechtsschutzsuchenden nicht verbessern würde; keine Verbesserung der Rechtsstellung bringt es, wenn die Aufhebung eines erledigten oder irreversibel vollzogenen Verwaltungsaktes begehrt wird (Eyermann, VwGO-Komm., 14. Auflage, Vor § 40 Rn. 16 m. w. N.). Hier hat sich die Sicherheitsverfügung des Antragsgegners vom 17.3.2016 am 30.3.2016 erledigt, da sich die entsprechende Anordnung auf Durchsuchung des Antragstellers nach Waffen und gefährlichen Gegenständen lediglich auf diesen einen Termin bezogen hatte.

Auch der mit Schriftsatz vom 5.4.2016 nachträglich gestellte Antrag, auf das Verlangen bei nächsten Terminen im Vorraum vor dem Verhandlungssaal und im Foyer des Amtsgerichts filmen zu dürfen, ist unzulässig, da es diesem, als Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auszulegenden Begehren, bereits an einem erforderlichen Anordnungsgrund fehlt. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Ein Anordnungsgrund ist hier jedoch nicht glaubhaft gemacht worden, da nicht ersichtlich ist, dass der Antragsteller zunächst erfolglos einen Antrag auf eine entsprechende Genehmigung bei der Antragsgegnerin gestellt hat bzw. dass es hier eines Eilrechtsschutzes bedarf, weil ihm eine vorherige Antragstellung bzw. Klärung im Hauptsacheverfahren nicht zuzumuten wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung**

**Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung** ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

**Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung** ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren und bei Beschwerden gegen Streitwertfestsetzungen, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

**Gegen die Streitwertfestsetzung** ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

**Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).

Dr. Rohlfs

Richter am VG

Absender:

**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

*Aktenzeichen*

**Hinweis:** Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

12.04.2016

**Deutsche Post**

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ **Nicht durch Niederlegung zustellen**
- ☐ **Mit Angabe der Uhrzeit zustellen**

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 25.04.2016

**PER FAX: 04621 86 – 1277**
An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

**Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung**
Bezug: Antrag an das Amtsgericht Pinneberg vom 25.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich die folgenden Anträge auf Erlaß einer gegen das Amtsgericht Pinneberg gerichteten einstweiligen Anordnung (§§ 935 + 940 ZPO ersatzweise §§123 + 80 VwGO) mit den folgenden Unterpunkten:

1. Dem Amtsgericht Pinneberg ist mit sofortiger Wirkung die Durchsuchung meiner Person beim Betreten von Gerichtsgebäuden zu verbieten.
2. Der Streitwert darf maximal zweitausend Euro betragen.
3. Mir bzw. meinen Begleitpersonen wird erlaubt im Vorraum zu den Verhandlungssälen zu filmen/ fotografieren.
4. Ich bin nicht mehr mit einem Einzelrichter einverstanden.
5. Wenn es möglich ist, dann beantrage ich eine mündliche Verhandlung.

**Begründung:**

Es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß das Amtsgericht Pinneberg, in Person der Direktorin Morik, die Absicht hat die rechtswidrige Durchsuchungspraxis fortzusetzen. Als unbescholtener Mensch habe ich den Anspruch, daß die Durchsuchungen unterlassen werden (Verfügungsanspruch).
Als unbescholtener Mensch habe das Recht auf vorläufigen Rechtsschutz

durch eine einstweilige Anordnung durch das Verwaltungsgericht Schleswig (Verfügungsgrund).

Die rechtswidrige Vorgehensweise des AG Pinneberg ergibt sich auch aus der am 30.03.2016 durchgeführten Verhandlung, obwohl der Kläger nicht anwesend war und die Rechtsmittelfrist für einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerade erst begonnen hatte.

Weitere Begründung:
Punkt 1, 2 und 3: Die Begründungen befindet sich in meinen Antrag an die Direktorin des AG Pinneberg vom 25.04.2016, der vor Absendung dieses FAX in den Briefkasten des AG geworfen wurde.

Punkt 4: Das Verfahren vor dem VG Schleswig, Az.: 3 B 67/ 16 hat ein sehr merkwürdiges Ergebnis erbracht.
Obwohl klar war, daß das AG Pinneberg zweifelsfrei die Absicht hat, die rechtswidrige Durchsuchungspraxis weiterzuführen, wurde über einen Juristentrick (meine Worte) das Verfahren beschieden.
Allerdings wurde durch den Beschluß kein Rechtsfrieden erreicht!
Ein Verfahren vor dem OVG zu dem Verfahren 3 B 67/ 16 wird es aus Geldgründen nicht geben.

Punkt 4: Bei einer mündlichen Verhandlung ist sehr einfach festzustellen, ob ein Gericht sauber arbeitet. Ich möchte diese Information haben.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: Antrag an das Amtsgericht Pinneberg vom 25.04.2016, der vor Absendung dieses FAX in den Briefkasten des AG Pinneberg eingeworfen wurde.

P.S.: Um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, sich eine Meinung darüber zu bilden ob es in Schleswig-Holstein Gerichtsmobbbing gibt oder nicht, wird das ganze Verfahren öffentlich dokumentiert. Sie finden die Unterlagen bei archive.org.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 25.04.2016

An das
Amtsgericht Pinneberg
z.Hd. Frau Dirktorin Morik – persönlich -

**Antrag auf Unterlassung von Durchsuchungen meiner Person für die Dauer von fünf Jahren**

- Verfügung der Direktorin des AG Pinneberg vom 29.03.2016
  dortiges Az.: 67 C 77/ 15 und 205-1-(45)-
- Verfahren vor dem VG Schleswig 3 B 67/ 16

Sehr geehrte Frau Morik,

ich beziehe mich auf Ihre Verfügung vom 29.03.2016 und beantrage ab SOFORT für die Dauer von fünf Jahren

1. nicht mehr durchsucht zu werden, wenn ich das Amtsgericht betreten will.
2. im Vorraum zu den Verhandlungssälen filmen/ fotografieren zu dürfen. Die Anonymität zufällig anwesender Personen wird gewährleistet.
3. **Ich beantrage den Streitwert dieses Verfahrens auf maximal eintausend Euro festzulegen.**

Ich beziehe mich auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig, Az.: 3 B 67/16 und gratuliere Ihnen, daß Verfahren indirekt gewonnen zu haben. Da das Verfahren abgeschlossen ist bekommen Sie jetzt einen Antrag, der auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt ist.

Für eine Begründung beziehe ich mich auf mein Schreiben an Sie vom 23.03.2016, das Teil des Verfahrens vor dem VG war.
Die in meinem Schreiben vom 23.03.2016 genannten Gründe bestehen fort und wurden im Verfahren vor dem VG nicht widerlegt.

Zur weiteren Begründung zähle ich im Folgenden die Fehler Ihrer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht vom 06.04.2016 auf.

Frau Morik: Sie liegen in den folgenden Punkten Kilometer neben der Wirklichkeit:

1. Der Richter kann kein Gefährdungspotential erkennen, weil es bereits fünf bis zehn ergebnislose Durchsuchungen gegeben hat. Dürfen Richter eines Amtsgerichtes sich Gefährdungen einbilden? Wo bleibt die von Ihnen zu leistende Aufsicht?
2. Wie unterscheidet man die angebliche Angst des Richters von den gegen mich durchgeführten Mobbinghandlungen durch
   a. Kreisbehörde Pinneberg, speziell die dortigen schwerkriminellen Personen Oliver Stolz und Jürgen Tober:
   b. Kreisjägerschaft Pinneberg, speziell des verwaltungsmäßig ausgebildeten Forstdirektors Hewicker, der ganz genaue Kenntnis über seine gesetzeswidrigen Handlungen/ Unterlassungen hat?
   c. Den nicht nachvollziehbaren Verhandlungsführungen des Amtsgerichtes Pinneberg, die von einer koordinierten Mobbingabsicht nicht zu unterscheiden sind?

      Frau Morik: Ist die angebliche Angst des Richters nicht in Wirklichkeit IHRE ANGST? IHRE EINGEBILDETE ANGST, denn SIE wissen was Sie tun! Jede andere Interpretation wäre schlicht töricht!
   d. Andere Personen, die hier unwichtig sind.
3. Ich habe ausschließlich legale und registrierte Waffen! Welche Rolle spielt die Anzahl meiner Waffen? Warum soll ich irgendwelchen Informationen, die auch falsch sein können, widersprechen? Frau Morik, ist Ihnen nicht bekannt, daß der verwerfliche Mord an einem Landrat (ich glaube Hameln) mit einer Waffe durchgeführt wurde, die es gar nicht gab? Also: Was hat die Anzahl meiner legalen und registrierten Waffen mit den fortdauernden und willkürlichen Durchsuchungsmaßnahmen des Amtsgerichtes Pinneberg zu tun?

   Frau Morik: Bin ich ungefährlich, wenn ich nur eine Waffe habe und bin ich gefährlich, wenn ich zwei oder mehr Waffen habe?

   Frau Morik: Ist Ihnen nicht bekannt, daß man seit ein paar Jahren immer wieder von der Waffenbehörde überprüft wird, ob die Voraussetzungen für einen Waffenbesitz nach Waffengesetz noch vorliegen?

4. Frau Morik, die von Ihnen angeführten Baumaßnahmen haben rein gar nichts mit den Durchsuchungen meiner Person zu tun. Ihre Ausführungen über die Baumaßnahmen sind eine reine Schutzbehauptung. Ich wurde als Einzelperson und als einzige Person auch im Hauptgebäude des Amtsgerichtes durchsucht, als es dort noch keine Baumaßnahmen gab.
   Also: Was soll Ihre Schutzbehauptung?
5. Frau Morik: Was haben Waffen und Mobbing miteinander zu tun? Ich wehre mich doch gerade auf dem Rechtsweg gegen Mobbing! Sie als Volljuristin sollten wissen, daß das Gewaltmonopol bei Staat liegt! Welchen Anhaltspunkt haben Sie, daß ich dieses Gewaltmonopol nicht akzeptiere?
   Darf ich die Antwort für Sie geben? Sie haben gar keinen Anhaltspunkt!
6. Die Durchsuchung hat nicht stattgefunden. Das ist richtig. Mein Begleiter und ich sind gegangen und wir sind nicht des Gerichtes verwiesen worden! Warum „irrt“ sich Ihr Herr Bauer?
7. Frau Morik: Ist Ihnen bekannt, daß die Verhandlung am 30.03.2016 gegen den falschen Beklagten durchgeführt wurde? Ausweislich des Protokolls wurde die Verhandlung gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg, vertreten durch den Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bockholt Hanredder durchgeführt. Es sind dabei zwei Fehler aufgetreten:
   a. Es wurde kein Name des Vorsitzenden genannt.
   b. Der tatsächliche Vorsitzende ist Herr Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist.
   c. Die Orte Bockholt-Hanredder und Heist sind leicht zu unterscheiden. Die Schreibweise ist völlig unterschiedlich und diese Orte sind ungefähr zwanzig Kilometer voneinander entfernt.
8. Allein die Punkte 6 und 7 sind geeignet, daß das Vorgehen des AG Pinneberg gelinde gesagt als äußerst „merkwürdig“ angesehen werden kann. Das deckt sich nicht mit dem guten Ruf der deutschen Beamtenschaft.
9. Frau Morik: Ihnen muß klar sein, daß vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist verhandelt worden ist und deshalb ein rechtswidriges Versäumnisurteil gefällt worden ist.
   Versäumnisurteile können angefochten werden. Das habe ich innerhalb der möglichen Frist getan. Warum behaupten Sie wahrheitswidrig, daß das „Problem der Durchsuchungen“ damit erledigt ist? In meinem Schreiben vom 23.03.2016 habe ich doch deutlich genug von andauernden Durchsuchungen geschrieben.
   Frau Morik: Sie haben einen kleinen Erfolg zu verbuchen gehabt. SIE

PERSÖNLICH haben wahrscheinlich viel Arbeit dadurch gehabt und jetzt bin ich wieder da!

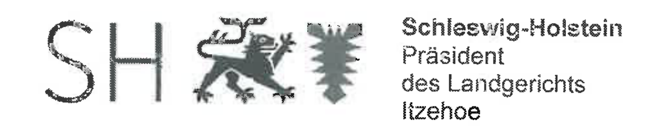
10. Frau Morik, warum gehen Sie nicht auf mein Schreiben an das VG vom 05.04.2016 ein?
Können Sie die dortigen Feststellungen nicht wiederlegen?
Ich mache mein Schreiben an das VG Schleswig vom 05.04.2016 zum ausdrücklichen Teil dieses Verfahrens!

Frau Morik: Sie haben ein neues Problem: Ich bin wieder da!

**Begründung für die Begrenzung des Streitwertes:** Das Verfahren, daß vom Landrat Stolz, Kreisbehörde Pinneberg, zu verantworten ist, hat meine finanziellen Reserven sehr belastet.
Eine Verhinderung von RECHT durch Verwaltungskosten und Gerichtskosten ist schlicht grundgesetzwidrig!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch




Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 205 c - 278
Meine Nachricht vom: /

Frau Besemann
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1009
Telefax: 04821 66-1002

25. April 2016

Sehr geehrter Herr von Stoch,

Ihr Widerspruch gegen die von der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg erlassene Anordnung für den Termin am 30.03.2016, Sie bei Betreten des Gerichts auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen, liegt mir nunmehr zuständigkeitshalber vor.
Ich weise Sie darauf hin, dass das Widerspruchsverfahren einzustellen ist, da sich der von Ihnen angefochtene Verwaltungsakt, d.h. die Durchsuchungsanordnung für den 30.03.2016, infolge des Verstreichens des Verhandlungstermin erledigt hat. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.1989, Aktenzeichen: 8 C 30/87, NJW 1989, 2486 ff., wird Bezug genommen.
Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen 2 Wochen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Dienstgebäude Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe | Telefon 04821 66-0 | Telefax 04821 66-1002 |
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de | www.landgericht-itzehoe.schleswig-holstein.de | Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse, wg. Itzehoe, Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00 | **BIC: MARKDEF1200** | **IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77**| **Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000001392** | Dienststellen-Nr.: 09022000 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt

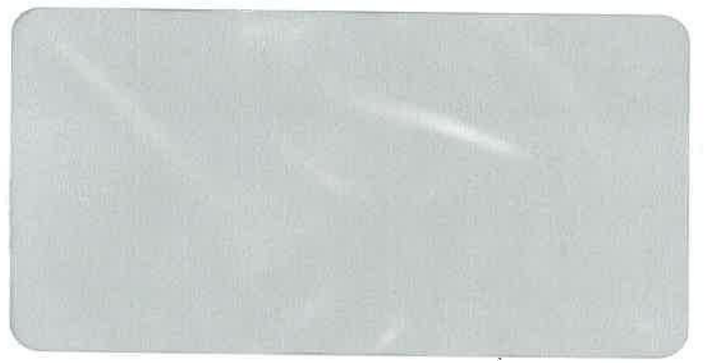


0
0
7
2
7
0

Deutsche Post

FRANKIT 00,70 EUR

27.04.16 4D09000BF6



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.05.2016

**PER FAX: 04821 66 – 1002**
**An den Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe**
**Herrn Dr. Flor**
Postfach 1655
25506 Itzehoe

**Aktenzeichen: 205 c - 276**
Ihr Schreiben vom 25.04.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Flor,

Ihr Schreiben vom 25. April 2016 habe ich bekommen und bin vollständig „verwirrt" und verwundert.

Frau Morik hat auf das Verwaltungsgericht Schleswig verwiesen.
Das Verwaltungsgericht Schleswig hat den Vorgang unter dem **Az. 3B 67/16** und mit Beschluß vom 11. April 2016 in dem von Ihnen angedeuteten Sinne ABGESCMETTERT!
Die darauf beruhende Kostennote von etwas über zweihundert Euro habe ich in der Zwischenzeit überwiesen.

UND JETZT BEKOMME ICH NOCH VON IHNEN POST!

Ich kann Ihnen nicht beschreiben, wie schlecht mein Eindruck von der in Schleswig-Holstein in Gerichten geleisteten Arbeit ist.
Besteht die Möglichkeit, daß Sie da gütigst für Ordnung sorgen?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Elektronischer Rechtsverkehr möglich! OVG.schleswig-holstein.de




Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| --- | 3 B 91/16 | 1541 | 26.04.2016 |

Verwaltungsrechtssache
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Antrag ist hier am 25.04.2016 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. Bussert
Richterin am VG

Beglaubigt:
Andresen
Justizangestellte

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT 25 • SCHLESWIG •

K 4000

57

000294

**Justizbehörden**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig








**Deutsche Post**
*FRANKIT* **0,70 EUR**
29.04.16 1D14001511



Elektronischer Rechtsverkehr möglich! OVG.schleswig-holstein.de




Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| --- | 3 B 91/16 | 1541 | 03.05.2016 |

Verwaltungsrechtssache
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Andresen
Justizangestellte




Abschrift

Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Ihr Zeichen: **3 B 91/16**
Ihre Nachricht vom: 31.3.2016
Mein Zeichen: 205 E – 1 Sb 1 (2)
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04101 503-295
Telefax: 04101 503-352/

29.4.2016

von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg

Der Antragsteller hat hier Klage erhoben gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., die unter dem Aktenzeichen 67 C 77/15 geführt wird. Die Akte ist zu dem Verfahren 3 B 67/16 eingereicht worden und befindet sich noch beim Verwaltungsgericht.

Der Richter sah ein Gefährdungspotential bei dem Kläger und regte bei der Unterzeichnenden an, im Rahmen ihres Hausrechtes die Durchsuchung des Klägers vor Betreten der Räume des Amtsgerichtes anzuordnen (**Anlage 1, Seite 1**).

Es ist hier bekannt, dass der Kläger über Waffen verfügt. Dies ergibt sich einerseits aus der von dem Kläger selbst verfassten Klagschrift im oben angeführten Verfahren, wo es unter Ziff. 10. heißt: „Der Kläger findet einen unabhängigen Gutachter und kann deshalb seine Waffen behalten!", andererseits ist er dem Vortrag des Beklagtenverteters im Schriftsatz vom 4.1.2016, der Kläger habe am 24.3.2014 nach verwaltungsgerichtlichen Feststellungen insgesamt 11 Waffenbesitzkarten mit insgesamt 97 eingetragenen Waffen gehabt, nicht entgegengetreten. Er hat sich nur gegen eine Beiziehung der Akte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 7 A 6/14 (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht) ausgesprochen. Gleichzeitig geht aus der Klagschrift hervor, dass sich der Antragsteller von diversen Personen gemobbt fühlt, was er strafbar findet. Er geht davon aus, dass all diese Personen gegen ihn zusammenwirken: Kreisjägerschaft, Landrat Stolz, Rechtsanwalt Kuss aus Schleswig, Professor Baumgärtel aus Hamburg, Rechtsanwalt Triskatis und (nun auch) das Amtsgericht Pinneberg.

Ich habe als Direktorin des Amtsgerichts das Hausrecht und bin für die Sicherheit sowohl der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch des Publikums verantwortlich. Grundsätzlich soll eine allgemeine Eingangskontrolle stattfinden. Dies ist wegen der Baumaßnahmen beim Amtsgericht Pinneberg aus mehreren Gründen zur Zeit nicht möglich: Die Gerichtsverhandlungen finden nicht im eigentlichen Gebäude des Amtsgerichts statt, da u. a. der Saaltrakt umgebaut wird. Für die Dauer der Bauarbeiten sind Räume im 2. Stock eines anderen Gebäudes als Nebenstelle des Amtsgerichts angemietet worden. Um die Sicherheit dort zu gewährleisten, sind während der

Gerichtsverhandlungen zwei Wachtmeister anwesend. Die können aber eine allgemeine Einlasskontrolle mit Durchsuchung nicht durchführen. Insbesondere fehlt es auch an entsprechenden Vorrichtungen. Deshalb kann nur im Einzelfall eine Durchsuchung stattfinden.

Ich habe die mögliche Gefährdung von Mitarbeitern und Publikum angesichts der Waffen, über die der Antragsteller verfügt, und der von ihm dargestellten Selbstwahrnehmung als Mobbingopfer für so groß gehalten, dass ich eine Durchsuchung des Antragstellers nach Waffen für erforderlich gehalten habe.

Der Antragsteller hat in dem Zivilverfahren gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt (hier eingegangen am 12.4.2016) und mit Schriftsatz vom 27.4.2016 seine Klaganträge geändert. Die richterliche Zuständigkeit ändert sich ab 3.5.2016.

Der Antragsteller hat hier mit Schreiben vom 25.4.2016 den Antrag gestellt, ab sofort für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr durchsucht zu werden, wenn er das Amtsgericht betreten will und im Vorraum zu den Verhandlungssälen filmen/fotografieren zu dürfen, wobei er die Anonymität zufällig anwesender Personen gewährleisten will **(Anlage 2).** Über diesen Antrag habe ich noch nicht entschieden.

Ich kann jetzt keine verbindliche Aussage dazu treffen, ob anlässlich weiterer Termine mit Beteiligung des Antragstellers seine Durchsuchung von mir angeordnet werden wird. Sollte der Termin nach Abschluss der Bauarbeiten im Gerichtsgebäude stattfinden, wird eine generelle Durchsuchung von Gerichtsbesuchern im Rahmen des Sicherheitskonzeptes durchgeführt werden, wovon dann auch der Antragsteller nicht ausgeschlossen werden wird. Ansonsten würde ich dann – wie bisher – eine Einzelfallentscheidung fällen müssen, wobei für mich die Einschätzung des verhandelnden Richters bzw. der verhandelnden Richterin wichtig ist. Es stellt kein entscheidendes Argument dar, dass bei bisherigen Durchsuchungen bei dem Antragsteller keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände gefunden wurden. Denn dies ist keine Gewähr dafür, dass dies auch zukünftig so sein wird, insbesondere, wenn er durch eine entsprechende Anordnung des Verwaltungsgerichts davon ausgehen kann, nicht kontrolliert zu werden.

Ich werde auch zukünftig Filmen und Fotografieren im Gerichtsgebäude und in der Nebenstelle nicht erlauben. Ausnahmen genehmige ich nur im öffentlichen Interesse (z.B. Presse). Das Fotografieren und Filmen von Amtshandlungen genehmige ich nicht. Von dem Antragsteller ist auch kein Grund für eine Ausnahme dargelegt worden.

Da ein weiterer Termin noch nicht anberaumt ist, sehe ich keine Eilbedürftigkeit, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen würde.

Gegen die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Es wird beantragt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, steht im Ermessen des Gerichtes.

Es wird von einem Streitwert von 5.000 € auszugehen sein. Dies ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Gründe für eine Herabsetzung des Wertes hat der Antragsteller nicht dargetan.

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

**Anlagen**

E: 14/3/16 45

# Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Frau
Direktorin Morik
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
14.03.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

es wurde Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.03.2016 um 14.00 Uhr Saal 5 AKAD-Gebäude anberaumt.
Aufgrund der Aktenlage hält es das Gericht für erforderlich, den Kläger vor dem Betreten der Gerichtsräume auf Waffen zu durchsuchen.
Es wird um Rückmeldung bis zum 23.03.2016 gebeten, da der Termin zur mündlichen Verhandlung sonst aufgehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Zivilverhandlung von Stosch, Henning ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**
**AZ: 67 C 77/15 –**
**Termin am Mittwoch, 30.03.2016, Saal 5 – 14.00 Uhr**

Hiermit wird für **Mittwoch, den 30.03.2016**, zur Sicherheit angeordnet:

**Herr Henning von Stosch**

ist bei Betreten des Gerichtes auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Gefundene Gegenstände sind ihm für die Dauer seines Aufenthalts im Gerichtsgebäude abzunehmen.

14.03.2016

[Unterschrift]

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

1. Per mail an WM
2. H. Berlin z.K.

17.3.16
[Unterschrift]

-Anlage 2-

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 25.04.2016



An das
Amtsgericht Pinneberg
z.Hd. Frau Dirktorin Morik – persönlich -

**Antrag auf Unterlassung von Durchsuchungen meiner Person für die Dauer von fünf Jahren**

- Verfügung der Direktorin des AG Pinneberg vom 29.03.2016 dortiges Az.: 67 C 77/ 15 und 205-1-(45)-
- Verfahren vor dem VG Schleswig 3 B 67/ 16

Sehr geehrte Frau Morik,

ich beziehe mich auf Ihre Verfügung vom 29.03.2016 und beantrage ab SOFORT für die Dauer von fünf Jahren

1. nicht mehr durchsucht zu werden, wenn ich das Amtsgericht betreten will.
2. im Vorraum zu den Verhandlungssälen filmen/ fotografieren zu dürfen. Die Anonymität zufällig anwesender Personen wird gewährleistet.
3. **Ich beantrage den Streitwert dieses Verfahrens auf maximal eintausend Euro festzulegen.**

Ich beziehe mich auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig, Az.: 3 B 67/16 und gratuliere Ihnen, daß Verfahren indirekt gewonnen zu haben. Da das Verfahren abgeschlossen ist bekommen Sie jetzt einen Antrag, der auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt ist.

Für eine Begründung beziehe ich mich auf mein Schreiben an Sie vom 23.03.2016, das Teil des Verfahrens vor dem VG war.
Die in meinem Schreiben vom 23.03.2016 genannten Gründe bestehen fort und wurden im Verfahren vor dem VG nicht widerlegt.

Zur weiteren Begründung zähle ich im Folgenden die Fehler Ihrer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht vom 06.04.2016 auf.

Frau Morik: Sie liegen in den folgenden Punkten Kilometer neben der Wirklichkeit:

1. Der Richter kann kein Gefährdungspotential erkennen, weil es bereits fünf bis zehn ergebnislose Durchsuchungen gegeben hat. Dürfen Richter eines Amtsgerichtes sich Gefährdungen einbilden? Wo bleibt die von Ihnen zu leistende Aufsicht?
2. Wie unterscheidet man die angebliche Angst des Richters von den gegen mich durchgeführten Mobbinghandlungen durch
    a. Kreisbehörde Pinneberg, speziell die dortigen schwerkriminellen Personen Oliver Stolz und Jürgen Tober:
    b. Kreisjägerschaft Pinneberg, speziell des verwaltungsmäßig ausgebildeten Forstdirektors Hewicker, der ganz genaue Kenntnis über seine gesetzeswidrigen Handlungen/ Unterlassungen hat?
    c. Den nicht nachvollziehbaren Verhandlungsführungen des Amtsgerichtes Pinneberg, die von einer koordinierten Mobbingabsicht nicht zu unterscheiden sind?

        Frau Morik: Ist die angebliche Angst des Richters nicht in Wirklichkeit IHRE ANGST? IHRE EINGEBILDETE ANGST, denn SIE wissen was Sie tun! Jede andere Interpretation wäre schlicht töricht!

    d. Andere Personen, die hier unwichtig sind.
3. Ich habe ausschließlich legale und registrierte Waffen! Welche Rolle spielt die Anzahl meiner Waffen? Warum soll ich irgendwelchen Informationen, die auch falsch sein können, widersprechen? Frau Morik, ist Ihnen nicht bekannt, daß der verwerfliche Mord an einem Landrat (ich glaube Hameln) mit einer Waffe durchgeführt wurde, die es gar nicht gab? Also: Was hat die Anzahl meiner legalen und registrierten Waffen mit den fortdauernden und willkürlichen Durchsuchungsmaßnahmen des Amtsgerichtes Pinneberg zu tun?

    Frau Morik: Bin ich ungefährlich, wenn ich nur eine Waffe habe und bin ich gefährlich, wenn ich zwei oder mehr Waffen habe?

    Frau Morik: Ist Ihnen nicht bekannt, daß man seit ein paar Jahren immer wieder von der Waffenbehörde überprüft wird, ob die Voraussetzungen für einen Waffenbesitz nach Waffengesetz noch vorliegen?

4. Frau Morik, die von Ihnen angeführten Baumaßnahmen haben rein gar nichts mit den Durchsuchungen meiner Person zu tun. Ihre Ausführungen über die Baumaßnahmen sind eine reine Schutzbehauptung. Ich wurde als Einzelperson und als einzige Person auch im Hauptgebäude des Amtsgerichtes durchsucht, als es dort noch keine Baumaßnahmen gab.
   Also: Was soll Ihre Schutzbehauptung?
5. Frau Morik: Was haben Waffen und Mobbing miteinander zu tun? Ich wehre mich doch gerade auf dem Rechtsweg gegen Mobbing! Sie als Volljuristin sollten wissen, daß das Gewaltmonopol bei Staat liegt! Welchen Anhaltspunkt haben Sie, daß ich dieses Gewaltmonopol nicht akzeptiere?
   Darf ich die Antwort für Sie geben? Sie haben gar keinen Anhaltspunkt!
6. Die Durchsuchung hat nicht stattgefunden. Das ist richtig. Mein Begleiter und ich sind gegangen und wir sind nicht des Gerichtes verwiesen worden! Warum „irrt“ sich Ihr Herr Bauer?
7. Frau Morik: Ist Ihnen bekannt, daß die Verhandlung am 30.03.2016 gegen den falschen Beklagten durchgeführt wurde? Ausweislich des Protokolls wurde die Verhandlung gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg, vertreten durch den Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bockholt Hanredder durchgeführt. Es sind dabei zwei Fehler aufgetreten:
   a. Es wurde kein Name des Vorsitzenden genannt.
   b. Der tatsächliche Vorsitzende ist Herr Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist.
   c. Die Orte Bockholt-Hanredder und Heist sind leicht zu unterscheiden. Die Schreibweise ist völlig unterschiedlich und diese Orte sind ungefähr zwanzig Kilometer voneinander entfernt.
8. Allein die Punkte 6 und 7 sind geeignet, daß das Vorgehen des AG Pinneberg gelinde gesagt als äußerst „merkwürdig“ angesehen werden kann. Das deckt sich nicht mit dem guten Ruf der deutschen Beamtenschaft.
9. Frau Morik: Ihnen muß klar sein, daß vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist verhandelt worden ist und deshalb ein rechtswidriges Versäumnisurteil gefällt worden ist.
   Versäumnisurteile können angefochten werden. Das habe ich innerhalb der möglichen Frist getan. Warum behaupten Sie wahrheitswidrig, daß das „Problem der Durchsuchungen“ damit erledigt ist? In meinem Schreiben vom 23.03.2016 habe ich doch deutlich genug von andauernden Durchsuchungen geschrieben.
   Frau Morik: Sie haben einen kleinen Erfolg zu verbuchen gehabt. SIE

PERSÖNLICH haben wahrscheinlich viel Arbeit dadurch gehabt und jetzt bin ich wieder da!

10. Frau Morik, warum gehen Sie nicht auf mein Schreiben an das VG vom 05.04.2016 ein?
Können Sie die dortigen Feststellungen nicht wiederlegen?
Ich mache mein Schreiben an das VG Schleswig vom 05.04.2016 zum ausdrücklichen Teil dieses Verfahrens!

Frau Morik: Sie haben ein neues Problem: Ich bin wieder da!

**Begründung für die Begrenzung des Streitwertes:** Das Verfahren, daß vom Landrat Stolz, Kreisbehörde Pinneberg, zu verantworten ist, hat meine finanziellen Reserven sehr belastet.
Eine Verhinderung von RECHT durch Verwaltungskosten und Gerichtskosten ist schlicht grundgesetzwidrig!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

**Justizbehörden**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig



Deutsche Post
*FRANKIT* 1,45 EUR
04.05.16 1D14001511



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

12.05.2016

**PER FAX: 04621 86 1277**

**An das**
**Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht**
**3. Kammer**
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

**Aktenzeichen: 3 B 91/ 16,**
Schreiben des VG vom 03.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 03.05.2016 habe ich erhalten.

Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

1. Das Schreiben von Frau Morik vom 29.04.2016 ist in wesentlichen Passagen inhaltsgleich mit ihrem Schreiben von 06.04.2016 zum Verfahren 3 B 67/ 16.
2. Frau Morik geht in ihrem Schreiben auf wesentliche Punkte meines Antrages vom 25.04.2016 nicht ein. Insbesondere beantwortet sie die folgenden Fragen nicht:
    a. Wieso kann ein Richter noch Angst haben, wenn es bereits fünf bis zehn ergebnislose Durchsuchungen gegeben hat? (Punkt 1 meines Antrages vom 25.04.2016)
    b. Welcher Grund beweist, daß es sich um tatsächliche Angst eines Richters handelt? Diese angebliche Angst paßt sehr gut zu den in Punkt 2 meines Antrages vom 25.04.2016 genannten Mobbinghandlungen!

c. Was hat die Anzahl meiner Waffen mit meinem Antrag zu tun? (Punkt 3 meines Antrages vom 25.04.2016). Hat Frau Morik begriffen, daß ich ausschließlich LEGALE (sprich: angemeldete Waffen) habe, die in einer Waffenbesitzkarte eingetragen sind?
   Frau Morik beantwortet auch nicht die Frage, ob ich ungefährlich bin, wenn ich nur eine Waffe habe und gefährlich sein soll, wenn ich zwei oder mehr Waffen habe. Frau Morik äußert sich auch nicht darüber, daß ein Landrat mit einer nicht existenten Waffe erschossen wurde! Warum nicht?
d. Frau Morik zieht auch wieder Baumaßnahmen an.
   Hat sie den Punkt 4 meines Antrages vom 25.04.2016 nicht verstanden? Die Baumaßnahmen stellen tatsächlich eine Schutzbehauptung dar! Die Durchsuchungen begannen, als noch gar nicht gebaut wurde. Warum geht Frau Morik auf meine zutreffenden Feststellungen nicht ein?
   Wie soll ein unbescholtener Bürger (wie z.B. Henning von Stosch) bei solcher Verfahrensweise der Direktorin eines Amtsgerichtes noch auf eine zulässige Verhandlungsführung in diesem Gericht schließen können? Die FAKTEN SPRECHEN EINE DEUTLICHE SPRACHE: DA GEHT ES NICHT MIT RECHTEN DINGEN ZU!
e. Frau Morik geht nicht auf meine ausdrückliche Anerkennung des Gewaltmonopol des Staates ein (Punkt 5 meines Antrages vom 25.04.2016). Warum nicht?
f. Warum geht Frau Morik nicht auf die falsche Darstellung Ihres Mitarbeiters Herrn Bauer ein? Mein Bekannter und ich sind nicht des Gerichtes verwiesen worden. Wir sind gegangen!
g. Warum geht Frau Morik nicht auf den Punkt 7 meines Antrages vom 25.04.2016 ein? Die Verhandlung wurde gegen den falschen Beklagten geführt! DIESE TATSACHE ALLEIN WIRFT EIN ÜBERDEUTLICHES SCHLAGLICHT AUF DIE NICHT VORHANDENE QUALITÄT (sprich Rechtsstaatlichkeit) DER GERICHTSARBEIT DES AMTSGERICHTES PINNEBERG!

h. Warum geht Frau Morik nicht auf Punkt 9 meines Antrages vom 25.04.2016 ein? Warum wurde vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist verhandelt?

3. Frau Morik sieht keine Eilbedürftigkeit (Seite 2 ihres Schreibens vom 29.04.2016, 4. Absatz von Unten). Da wiederspreche ich. Bei den vorliegenden und im Internet dokumentierten Fakten ist nicht zu erwarten, daß das Amtsgericht zu einer nachvollziehbaren Verhandlungsführung zurückfinden wird!
4. Frau Morik möchte einen Streitwert von 5000 Euro (Seite 2, letzter Absatz). Frau Morik möchte offensichtlich über Gerichtskosten die Überprüfung zweifelhafter und damit eben nicht rechtsstaatlicher Verhandlungsführungen eines Amtsgerichtes verhindern.
   DAS IST SCHLICHT UNZULÄSSIG! Bei Gesamtkosten von etwa dreißigtausend Euro und einem ganzen Jahresurlaub sind mir weiter Gerichtskosten nicht zumutbar!
   Ich beziehe mich auf meine Ausführungen zum Thema in meinem Antrag an das Verwaltungsgericht vom 25.04.2016.
5. Frau Morik legt eine Anlage bei. Ein Schreiben des AG Pinneberg vom 14.03.2016 zum Verfahren 67 C 77/15 das an das Amtsgericht Pinneberg gerichtet ist!
   Schreiben auf Kopfbriefbogen innerhalb einer Behörde sind KRASS unüblich. DAS passiert immer auf Blankobogen.
   Warum hat ein Urkundsbeamter Angst und schreibt an die Direktorin des Amtsgerichtes?
   Warum macht das nicht der zuständige Richter?
   Ist dieses Schreiben nachträglich erstellt worden? Sind da wegen URKUNDENFÄLSCHUNG strafrechtliche Ermittlungen erforderlich?
   Handlungen und Unterlassungen müssen immer im Zusammenhang gesehen werden.
   Der Zusammenhang in diesem Fall belegen eindeutig SACHFREMDE ERWÄGUNGEN!
6. Ich bleibe bei meiner Ablehnung eines Einzelrichters.
7. Mir liegt nach wie vor an einer mündlichen Verhandlung, wobei unklar ist, ob das Verfahren eine mündliche Verhandlung zuläßt.
8. Das **Landgericht Itzehoe** hat mit Schreiben vom 25. April 2016, **Az.: 205c – 278** angekündigt, meinen gegen die Durchsuchung gerichteten Antrag „abschmettern“ zu wollen.
   Warum bekommt das Landgericht Itzehoe von Frau Morik keine

vollständigen Informationen?
Warum hat Frau Morik mir nicht mitgeteilt, daß sie den Vorgang dem LG Itzehoe zur Entscheidung vorgelegt hat?
Warum hat Frau Morik dem LG Itzehoe nicht mitgeteilt, daß das VG Schleswig mit Datum vom 11. April 2016 unter dem Az.: 3 B 67/16 bereits einen Beschluß gefällt hat?
Hat Frau Morik akute Symptome einer DEMENZ-Erkrankung?

Was soll ein unbescholtener Bürger von der in Gerichtes des Bundesland Schleswig-Holstein geleisteten Arbeit halten, wenn im Amtsgericht Pinneberg eine so offensichtliche Planlosigkeit herrscht?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**
3. Kammer
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

3 B 91/16

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
| --- | --- | --- | --- |
| --- | 3 B 91/16 | 1541 | 18.05.2016 |

Verwaltungsrechtssache
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegende Beglaubigte Abschriften der Beschlüsse (Einzelrichter und Entscheidung) vom 13. Mai 2016 werden zugestellt.

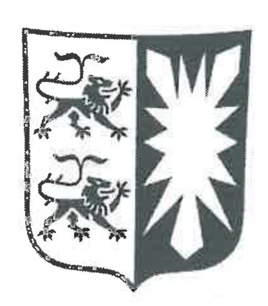
Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Andresen
Justizangestellte






# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT





Az.: 3 B 91/16

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg,

Antragstellers,

g e g e n

das Amtsgericht Pinneberg - Die Direktorin -, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ordnungsrecht
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 13. Mai 2016 beschlossen:

Der Rechtsstreit wird der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

## Gründe

Die Voraussetzungen einer Übertragung auf die Einzelrichterin liegen vor, denn die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

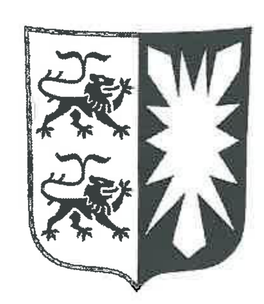
Der Beschluss ist gemäß § 6 Abs. 4 VwGO unanfechtbar.

| Karstens | Bussert | Dr. Rohlfs |
|---|---|---|
| Vors. Richter am VG | Richterin am VG | Richter am VG |





# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT





Az.: 3 B 91/16

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg,

Antragstellers,

gegen

das Amtsgericht Pinneberg - Die Direktorin -, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ordnungsrecht
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 13. Mai 2016 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

Der Streitwert beträgt 5.000,-- €.

**G r ü n d e**

Der Antrag, dem Amtsgericht Pinneberg mit sofortiger Wirkung die Durchsuchung seiner Person beim Betreten von Gerichtsgebäuden zu verbieten und dass ihm bzw. seinen Begleitpersonen erlaubt werde, im Vorraum zu den Verhandlungssälen zu filmen/fotografieren, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Erforderlich sind danach zum einen ein Anordnungsgrund, d. h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme.

Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Bei der in diesem Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsteller weder einen erforderlichen Anordnungsgrund noch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat zur Eilbedürftigkeit seines Antrages (Anordnungsgrund) nichts vorgetragen. Er hat keinen konkreten Termin benannt, der ein Betreten des Gerichtsgebäudes, um einen bestimmten Termin wahrzunehmen, erforderlich macht.

Im Übrigen fehlt die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg untersagt wird, den Antragsteller ggf. bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte zu durchsuchen. Im konkreten Fall kann dies vielmehr aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtlich geboten sein. Im Übrigen weist der Antragsgegner zu Recht daraufhin, dass üblicherweise in den Gerichten im Rahmen des Sicherheitskonzeptes grundsätzlich eine Durchsuchung aller Gerichtsbesucher stattfindet. Davon ist auch der Antragsteller nicht auszunehmen.

Auch gibt es keinen Anspruch, im Vorraum zu den Verhandlungssälen filmen oder fotografieren zu dürfen. Die Entscheidung, ob dies im Einzelfalle gestattet wird, ist von der

Direktorin des Amtsgerichts im Rahmen des ihr zustehenden Hausrechtes zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG.

**<u>Rechtsmittelbelehrung</u>**

**Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung** ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

**Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung** ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

**Gegen die Streitwertfestsetzung** ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht**
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**
**24837 Schleswig**

einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren - außer gegen die Streitwertfestsetzung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Bussert

Richterin am VG

Absender:

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

20.05.2016 [illegible]

Deutsche Post

*Aktenzeichen*

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [ ] Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:

- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**

Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
Telefon: 04621 86-0



**Aktenzeichen: 3 B 91/16**
(bitte bei allen Schreiben angeben)

24837 Schleswig, 23.05.2016

**Rückbriefe an:**

FM Schl.-Holst. - Landeskasse - * Wilhelminenstraße34 * 24103 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
**25421 Pinneberg**

Ihr Zeichen: ---
**von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg**

In obiger Sache sind die nachstehenden Kosten entstanden. Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Höhe von **Euro 219,00** (Zweihundertneunzehn) bis zum **13.06.2016** einzuzahlen.

**Kassenzeichen:** 02009909275100
**Dienststellen-Nr.:** 09041000

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto des

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, - Landeskasse -,
bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77,
BIC: MARKDEF1200.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen an.

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift).

Der Rechnungsbetrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen gegen diese Kostenrechnung erheben Sie bitte unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Aktenzeichens schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht (§ 66 GKG). Ihre Einwendungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.
Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind unter Angabe des Kassenzeichens und der DStNr. an die unten genannte Landeskasse zu richten.

**Kasse:** Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34
24103 Kiel

Telefon: 0431 988-7509
Telefax: 0431 988-7565

**Konto:** Deutsche Bundesbank Hamburg
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

| SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT<br>BROCKDORFF-RANTZAU-STRAßE 13<br>24837 SCHLESWIG | Datum<br>18.05.2016<br>Telefon<br>04621 860 |
|---|---|

# Kostenrechnung

(Durchschrift für Zahlungspflichtige/n)

Kostenpflichtige/r:
HERRN
HENNING VON STOSCH
MÜHLENSTRAßE 5
25421 PINNEBERG

| Grund der Forderung (Gegenstand, Sache) | Aktenzeichen |
|---|---|
| VON STOSCH ./. AMTSGERICHT PINNEBERG | 3 B 91/16 |
| Geschäftszeichen der oder des Zahlungspflichtigen | |
| DSTNR<br>967 | Keine Zweitschuldnerhaftung: X |

| Lfd Nr. | Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift | Wert des Gegenstandes - EURO - | Es sind zu zahlen - EURO - |
|---|---|---|---|
| | ***Gerichtskostengesetz - Kostenverzeichnis aus der Anlage 1*** | | |
| 1 | Verfahren im Allgemeinen (KVNR: 5210) | 5000,00 | 219,00 |
| | Summe: | | 219,00 |

**Rechnungsbetrag:** - EURO, Cent - **219,00**

Rechtsbehelfsbelehrung:
Einwendungen gegen diese Kostenrechnung erheben Sie bitte unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Aktenzeichens schriftlich oder zu Protokoll bei dem oben genannten Gericht (§ 66 GKG). Ihre Einwendungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung sind unter Angabe des Kassenzeichens und der DStNr. an die im Anschreiben genannte Landeskasse zu richten.

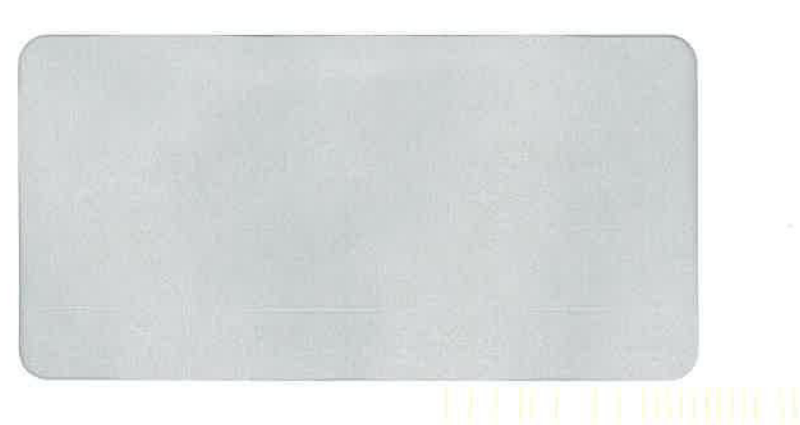
K 4000

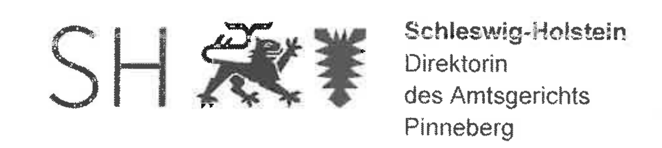
**Justizbehörden**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig



Deutsche Post

*FRANKIT* 0,70 EUR
23.05.16 1D14001511






Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.4.2016
Mein Zeichen: 205-1 (47)
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04101 503-295
Telefax: 04101 503-352/

23.5.2016

**Antrag vom 25.4.2016**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihr Antrag vom 25.4.2016 wird zurückgewiesen.

Unterlassung von Durchsuchungen für die nächsten 5 Jahre
Die Anordnungen von Durchsuchungen werden im Hinblick auf die Sicherheit der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Publikums getroffen. Inzwischen sind die Vorrichtungen für generelle Durchsuchungen vorhanden, so dass nach Abschluss der Bauarbeiten allgemein Durchsuchungen stattfinden werden, wenn Personen das Gebäude betreten. In der Vergangenheit waren die Vorrichtungen und die personelle Ausstattung noch nicht ausreichend vorhanden, so dass nur dann Durchsuchungen angeordnet wurden, wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Gerichtes dies im Hinblick für ihre Sicherheit erforderlich hielten und es Anhaltspunkte dafür gab, dass die Befürchtungen begründet sein könnten.

In Ihrem Fall ist zwar in der Vergangenheit nichts gefunden worden, das heißt aber nicht, dass damit auch für die Zukunft Befürchtungen grundlos sein müssen. Zwar mögen Sie Waffen erlaubt besitzen. Aber fest steht, dass Sie über Waffen (eine würde wirklich schon reichen) verfügen. Damit ist Ihr Gefährdungspotential höher als bei Personen, die keine Waffen in Besitz haben. Wer sich von vielen Seiten angegriffen fühlt und meint, dass sich diverse Personen und Institutionen gegen ihn verschworen haben, könnte zu Kurzschlüssen bzw. einem Befreiungsschlag neigen. Dies muss bei Ihnen nicht so sein. Es mag sein, dass Sie das Gewaltmonopol des Staates achten. Es reichen für die Anordnung von Durchsuchungen im Rahmen meines Hausrechtes bereits Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wie ich sie oben geschildert habe. Denn es gab immer wieder Fälle in der Justiz, wo Personen, die nicht auffälliger waren als Sie, Mitglieder der Justiz oder Verfahrensbeteiligte getötet oder verletzt haben. Deshalb bin ich gehalten, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Erlaubnis zu fotografieren und filmen
In Ausübung meines Hausrechtes untersage ich grundsätzlich das Filmen und Fotografieren im Gericht und erlaube es nur ausnahmsweise, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg | Telefon 04101 503-0 | Telefax 04101 503-352
verwaltung@ag-pinneberg.landsh.de | www.amtsgericht.pinneberg.de
Kontoverbindung: Empfänger: Finanzministerium S-H - Landeskasse | Bank: Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 | BIC: MARKDEF1200 | Dienststellen-Nr. 922
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt

insbesondere, aber auch da nur eingeschränkt, für die Presse. Ihren geltend gemachten Anspruch zu filmen und zu fotografieren, haben Sie auch nicht begründet. Ich sehe keinen Grund, für Sie eine Ausnahme zu machen. Wenn es Ihnen in der Vergangenheit gelungen sein sollte, Aufnahmen zu fertigen, geschah dies verdeckt und unerlaubt.

Streitwert
Ein Streitwert ist hier nicht festzulegen. Denn dieses Verfahren ist gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid schriftlich Widerspruch bei mir einlegen binnen eines Monats ab Zugang dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Aktenzeichen Verw. -205-1 (47)

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Deutsche Post

**Zugestellt am**
*(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)*

25.05.2016 [signature]

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.
Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.05.2016

**PER FAX: 04621 86 1277**

**An das**
**Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht**
**3. Kammer**
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

**Aktenzeichen: 3 B 91/ 16,**
Beschluß des VG vom 13.05.2016
Beschwerde gegen die Höhe des Streitwertes

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Höhe des Streitwertes.
In meinem Antrag vom 25.04.2016 habe ich ausdrücklich einen maximalen Streitwert von zweitausend Euro beantragt. Dieser Antrag hatte schwerwiegende Gründe. Der entscheidende Zusammenhang wird hier in leicht verdaulichen Happen zusammengefaßt:

Die Handlungen/ Anweisungen der Direktorin des AG Pinneberg, Frau Morik sind offensichtliche Mobbinghandlungen (meine klare Meinung), da sie in einem nicht zu übersehenden Zusammenhang mit den kriminellen Handlungen des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, stehen.
Ihre (Frau Morik) Maßnahmen richten sich nicht gegen alle Verfahrensbeteiligten, sondern gegen eine Einzelperson! **Gegen die einzige Person der Verfahren, gegen die von Behördenseite GESETZESWIDRIG vorgegangen wird!** Diesen Zusammenhang nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen und sich hinter „juristischen Tricks" zu verstecken (meine Worte) ist offensichtlich blind! Man muß dann zwingend zu falschen Ergebnissen kommen.
Das ist mit dem Beschluß von Frau Bussert vom 13.05.2016 geschehen.

Henning von Stosch soll offensichtlich OPFER von Behördenmobbing werden. Zentrale „Figur" ist der schwerkriminelle Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz.

Die folgenden Fakten sind zu beachten:

- Ich wurde denunziert (rechtswidrig)
- Die Kreisbehörde Pinneberg ging gegen mich vor.
- Die Kreisbehörde Pinneberg gab den Denunzianten Auszüge aus meiner Akte. Beweis: https://archive.org/stream/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland/Landrat_Stolz_Unterlagen_16_05_2015#page/n82/mode/1up Es kommt auf den FAX-Kopf an, der nur bei der Kreisbehörde Pinneberg vorhanden sein darf!
- Die Kreisbehörde Pinneberg erniedrigte sich dadurch zu einem Komplizen.
- Die Kreisbehörde Pinneberg verlor durch die Komplizenschaft das Recht ein Verwaltungsverfahren gegen mich zu führen.
- Irgendwann konnte ich die Komplizenschaft zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und den Denunzianten nachweisen.
- Ich habe mich umgehend an den obersten Boß der Kreisbehörde Pinneberg, also Oliver Stolz, gewandt.
- Oliver Stolz blieb trotz sieben- bis achtfacher Aufforderung untätig und ließ seine Mitarbeiter weiterhin gewähren und weiter rechtswidrig gegen mich vorgehen.
- Ich habe Oliver Stolz absolut absichtlich mit Worten beschädigt, indem ich ihm die passenden Worte geschrieben habe und indem ich Öffentlichkeit hergestellt habe.
- Damit habe ich meine demokratischen Rechte in Anspruch genommen!
- Damit habe ich versucht Schaden von der Demokratie abzuwenden.
- Das Ganze hat mich bisher ca. dreizigtausend Euro gekostet!

Ich glaube, diese Zusammenfassung kann nicht falsch verstanden werden. Das Gericht hat einfach das Problem nicht gesehen oder hat es nicht sehen wollen! Deshalb muß der Streitwert verringert werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.05.2016

**PER FAX: 0431 988- 7565**
**An die Landeskasse Schleswig-Holstein**
Finanzministerium Schleswig-Holstein

**Kassenzeichen der Landeskasse: 02009909275100,**
Schreiben des VG Schleswig vom 23.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Schreiben des VG Schleswig vom 23.05.2016 habe ich erhalten. In der Zwischenzeit habe ich mit FAX vom 27.05.2016 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt.

Meine wesentliche Argumentation lautet:

> Die Handlungen/ Anweisungen der Direktorin des AG Pinneberg, Frau Morik sind offensichtliche Mobbinghandlungen (meine klare Meinung), da sie in einem nicht zu übersehenden Zusammenhang mit den kriminellen Handlungen des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, stehen.
> Ihre (Frau Morik) Maßnahmen richten sich nicht gegen alle Verfahrensbeteiligten, sondern gegen eine Einzelperson! **Gegen die einzige Person der Verfahren, gegen die von Behördenseite GESETZESWIDRIG vorgegangen wird!** Diesen Zusammenhang nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen und sich hinter „juristischen Tricks“ zu verstecken (meine Worte) ist offensichtlich blind! Man muß dann zwingend zu falschen Ergebnissen kommen.
> Das ist mit dem Beschluß von Frau Bussert vom 13.05.2016 geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.05.2016

Amtsgericht Pinneberg
z.Hd. Frau Morik
25421 Pinneberg

Antrag vom 25.04.2016
Az.: 205-1 (47)
Schreiben der Direktorin des AG, Frau Morik, vom 23.05.2016

Sehr geehrter Frau Morik,

hiermit lege ich gegen Ihren Verwaltungsakt vom 23.05.2016 das Rechtsmittel des Widerspruches ein.
Damit ich den Widerspruch begründen kann, bitte ich mir einen vollständigen Vorgang zuzusenden. Die Postzustellungsurkunde war offen. Der Schutzstreifen des Klebefalzes ist noch vorhanden. Es mangelt also an der Zustellung, weil eine beliebige Anzahl von Personen Kenntnis vom Inhalt nehmen konnte und weil hier nicht bekannt ist, ob der Vorgang vollständig bei mir angekommen ist.
Sie können den gelben Umschlag kurzfristig bei www.archive.org bewundern oder sich von mir eine Kopie zusenden lassen.

In der Zwischenzeit habe ich beim Verwaltungsgericht Schleswig Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des dortigen Verfahrens erhoben (Az.: **3 B 91/16**). Meine wesentliche Argumentation lautet wie folgt:

1. Die Handlungen/ Anweisungen der Direktorin des AG Pinneberg, Frau Morik sind offensichtliche Mobbinghandlungen (meine klare Meinung), da sie in einem nicht zu übersehenden Zusammenhang mit den kriminellen

Handlungen des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, stehen. Ihre (Frau Morik) Maßnahmen richten sich nicht gegen alle Verfahrensbeteiligten, sondern gegen eine Einzelperson! **Gegen die einzige Person der Verfahren, gegen die von Behördenseite GESETZESWIDRIG vorgegangen wird!** Diesen Zusammenhang nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen und sich hinter „juristischen Tricks" zu verstecken (meine Worte) ist offensichtlich blind! Man muß dann zwingend zu falschen Ergebnissen kommen.
Das ist mit dem Beschluß von Frau Bussert vom 13.05.2016 geschehen.

2. Ich glaube, diese Zusammenfassung kann nicht falsch verstanden werden. Das Gericht hat einfach das Problem nicht gesehen oder hat es nicht sehen wollen! Deshalb muß der Streitwert verringert werden.

Frau Morik, ich glaube Sie haben dieses Schreiben verstanden. Damit Sie sich nicht weiter von mir vorführen lassen müssen, verlassen Sie bitte den Staatsdienst! Menschen wie Sie, sind (nach meiner klaren Meinung) an verantwortlicher Position nicht zu gebrauchen!

Es mag sein, daß der offensichtlich auch in Schleswig-Holstein vorhandene Filz (meine klare Meinung) Ihnen dieses Mal auch wieder Recht geben wird. Das stört aus zwei Gründen nicht:

1. Die Öffentlichkeit wird dieses Schreiben verstehen und wir werden dann sehr bald Verhältnisse wie 1988/1989 in der ehemaligen DDR haben.
2. Ich habe Ihnen mit diesem Schreiben ein Dirk-Hamer-Syndrom (DHS) „verpaßt", was schwerwiegende Folgen für Sie haben wird. Ich gönne Ihnen diese Folgen. Sie haben lange gearbeitet um diese Folgen möglich zu machen.
   Verstehen Sie mich bitte richtig: Ich konnte die Voraussetzungen für das DHS nicht selber schaffen. DAS mußten Sie schon für mich tun!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch




Schleswig-Holstein
Direktorin
des Amtsgerichts
Pinneberg

Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
26421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.5.2016
Mein Zeichen: 205 – (46)
Meine Nachricht vom: 23.5.2016

Telefon: 04101 503-295
Telefax: 04101 503-352/

30.5.2016

**Ihr Widerspruch vom 27.5.2016 gegen meinen Bescheid vom 23.5.2016**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihren Widerspruch habe ich zuständigkeitshalber an den Präsidenten des Landgerichts Itzehoe weitergeleitet. Sie erhalten direkt von dort Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

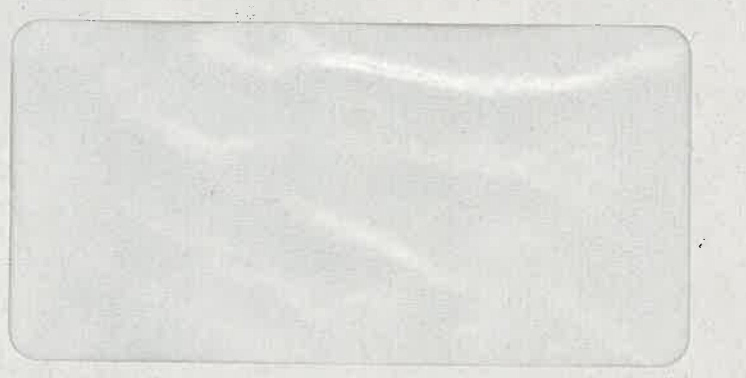
4 K4000 00046

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.06.2016

Amtsgericht Pinneberg
z.Hd. Frau Morik
25421 Pinneberg

Schreiben der Direktorin des AG, Frau Morik, vom 30.05.2016
Az.: 205- (46)

Sehr geehrter Frau Morik,

ich sage das jetzt nicht gerne! Ich bin die schlampige Arbeitsweise im Amtsgericht Pinneberg im Allgemeinen und Ihre Arbeitsweise im Besonderen RESTLOS LEID!

Auf Deutsch: Diese Arbeitsweise kotzt mich an!

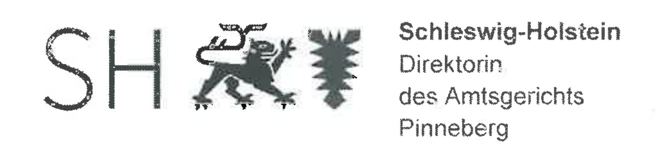
Zu den Details: Mit Schreiben vom 23.05.2016 habe ich einen vollständigen Vorgang angefordert, damit ich meinen Widerspruch ausreichend begründen kann.

Mein Widerspruch ist zwar schon so gut begründet, daß es da „irgendwo aussetzt" (meine klare Meinung), aber der Widerspruch muß sich auf die Kenntnis des kompletten Vorganges beziehen.
Diese Kenntnis fehlt, weil eine offene Postzustellungsurkunde keine Garantie auf einen vollständigen Vorgang gibt.

Frau Morik: Bitte arbeiten Sie mein Schreiben vom 23.05.2016 ab und senden Sie mir die geforderten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch




**Schleswig-Holstein**
Direktorin
des Amtsgerichts
Pinneberg

Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg

Henning von Stosch
Mühlenweg 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 9.6.2016
Mein Zeichen: 205-1 (46)
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04101 503-295
Telefax: 04101 503-352/

13.6.2016

**Widerspruchsverfahren bzgl. Ihres Antrages vom 25.4.2016**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

für die Bearbeitung des Widerspruches ist – wie ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 30.5.2016 mitteilte – der Präsident des Landgerichts Itzehoe zuständig.

Der Vorgang besteht aus Ihrem Antrag vom 25.4.2016, meinem Bescheid vom 23.5.2016 und Ihrem Widerspruch vom 27.5.2016. Diese Unterlagen liegen Ihnen vor.

Mit freundlichen Grüßen

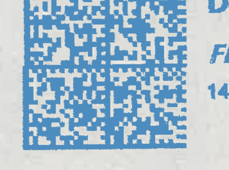
Morik
Direktorin des Amtsgerichts

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg | Telefon 04101 503-0 | Telefax 04101 503-352
verwaltung@ag-pinneberg.landsh.de | www.amtsgericht.pinneberg.de
Kontoverbindung: Empfänger: Finanzministerium S-H - Landeskasse | Bank: Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 | BIC: MARKDEF1200 | Dienststellen-Nr. 922

4 K4000 03943

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg





Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

14.06.16 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.06.2016

Amtsgericht Pinneberg
z.Hd. Frau Morik
25421 Pinneberg

Schreiben der Direktorin des AG, Frau Morik, vom 13.06.2016
Az.: 205- (47)

Sehr geehrter Frau Morik,

als Volljuristin und Chefin des Amtsgerichtes Pinneberg bieten Sie ein klägliches Bild. Ist es Ihnen nicht begreiflich zu machen, daß ich immer noch keine Rückmeldung davon habe, ob ich mit der offenen Postzustellungsurkunde, die mich am 25.05.2016 erreicht hat (A.z.: Verw. 205-1 (47)) tatsächlich einen vollständigen Vorgang bekommen habe?

Hätten Sie die Freundlichkeit, mir endlich einen vollständigen Vorgang zuzusenden, damit ich meinen Wiederspruch abschließend begründen kann?
Ich werde mich von Ihnen nicht weiter an der Nase rumführen lassen!

Die offene Postzustellungsurkunde können Sie sich bei archive.org anschauen. Die Datei nennt sich: „Gerichtsmobbing in Schleswig-Holstein?“. Bitte rufen Sie die PDF-Anlage auf. Beide Seiten des Umschlages finden Sie auf den Seiten 68 und 69.
Mein Widerspruch vom 27.05.2016 befindet sich in der PDF-Anlage auf Seite 73.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.06.2016

PER FAX: **04821 66 -- 1194**
Landgericht Itzehoe
25506 Itzehoe

Az. des Amtsgerichtes Pinneberg.: 205- (47)
Schreiben von Frau Morik vom 13.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktorin des AG Pinneberg ist nicht in der Lage mir Sicherheit darüber zu geben, ob mir mit einer offenen Postzustellungsurkunde auch vollständige Unterlagen zugestellt worden sind.

Bitte senden Sie mir eine vollständige Kopie, damit ich meinen Widerspruch abschließend begründen kann.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: Schreiben an Frau Morik vom 23.06.2016.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.06.2016

Amtsgericht Pinneberg
z.Hd. Frau Morik
25421 Pinneberg

Schreiben der Direktorin des AG, Frau Morik, vom 13.06.2016
Az.: 205- (47)

Sehr geehrter Frau Morik,

als Volljuristin und Chefin des Amtsgerichtes Pinneberg bieten Sie ein klägliches Bild. Ist es Ihnen nicht begreiflich zu machen, daß ich immer noch keine Rückmeldung davon habe, ob ich mit der offenen Postzustellungsurkunde, die mich am 25.05.2016 erreicht hat (A.z.: Verw. 205-1 (47)) tatsächlich einen vollständigen Vorgang bekommen habe?

Hätten Sie die Freundlichkeit, mir endlich einen vollständigen Vorgang zuzusenden, damit ich meinen Wiederspruch abschließend begründen kann?
Ich werde mich von Ihnen nicht weiter an der Nase rumführen lassen!

Die offene Postzustellungsurkunde können Sie sich bei archive.org anschauen. Die Datei nennt sich: „Gerichtsmobbing in Schleswig-Holstein?". Bitte rufen Sie die PDF-Anlage auf. Beide Seiten des Umschlages finden Sie auf den Seiten 68 und 69.
Mein Widerspruch vom 27.05.2016 befindet sich in der PDF-Anlage auf Seite 73.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/06/2016 15:29
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 23/06 15:28 |
| FAX-NR./NAME | 04821661194 |
| Ü.-DAUER | 00:00:43 |
| SEITE(N) | 02 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |




Präsident d. Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts |
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: 140 E - 19
Meine Nachricht vom: -

Maren Petersen
verwaltung@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1500
Telefax: 04621 86-1734

24. Juni 2016

**Ihr Schreiben vom 23.06.2016**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich im Rahmen der mir obliegenden Dienstaufsicht nicht befugt bin, in die richterliche Tätigkeit einzugreifen und Entscheidungen der Richter/innen abzuändern; dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.
Ich habe Ihr Schreiben an die 7. Kammer weitergeleitet.

Mit freundlichem Gruß

i. V. Petersen
Vizepräsidentin des VG

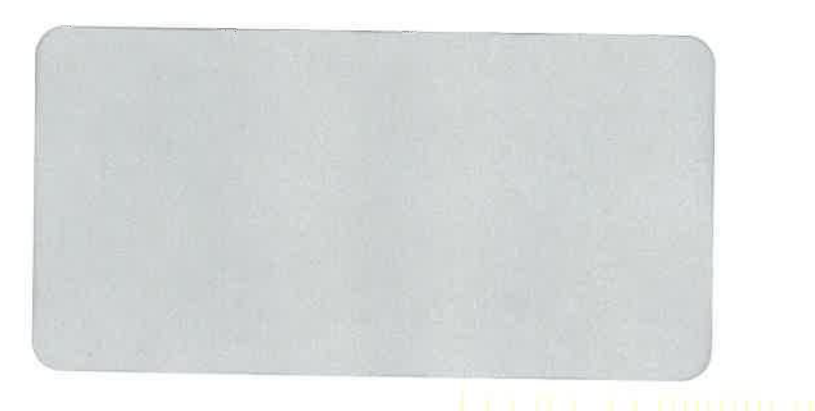
K 4000

002432

**Justizbehörden**
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig



**Deutsche Post**
*FRANKIT* 0,70 EUR
28.06.16 1D14001511






Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.6.2016
Mein Zeichen: 205 – (46)
Meine Nachricht vom: 13.6.2016

Telefon: 04101 503-295
Telefax: 04101 503-352/

29.6.2016

**Widerspruchsverfahren**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem gelben Zustellungsumschlag befand sich nichts weiter als mein Bescheid vom 23.5.2016, den Sie vollständig erhalten haben. Dies ist für mich daraus ersichtlich, dass Sie ihn vollständig ins Internet gestellt haben. Ihren eigenen Antrag kennen Sie auch. Dem Landgericht habe ich lediglich diese beiden Schriftstücke zur Entscheidung über ihren Widerspruch vorgelegt. Allerdings hat das Landgericht sodann noch den Vorgang betreffend das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 3 B 91/16 angefordert, den wir am 16.6.2016 übersandt haben. Auch dieser Vorgang liegt Ihnen als Beteiligtem des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor.

Andere Schriftstücke sind nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

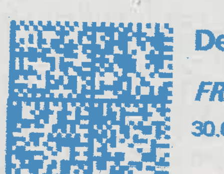
Morik
Direktorin des Amtsgerichts

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg | Telefon 04101 503-0 | Telefax 04101 503-352
verwaltung@ag-pinneberg.landsh.de | www.amtsgericht.pinneberg.de
Kontoverbindung: Empfänger: Finanzministerium S-H - Landeskasse | Bank: Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 | BIC: MARKDEF1200 | Dienststellen-Nr. 922

3 K4000 01920


AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

Deutsche Post

*FRANKIT* 0,70 EUR

30.06.16 1D14000125

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 04.07.2016
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch,Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

# MAHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die nachstehende Hauptforderung ist bis zum 03.07.2016 beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - keine Zahlung eingegangen.

**Gläubigerbehörde** Dienststellen-Nr.: 09041000
Schl.-Holst. Oberverw.Gericht
Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

**Kassenzeichen: 02009909275100** Hauptforderung : 219,00 EUR
Zahlungsgrund : *von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg
Aktenzeichen : 3 B 91/16
Fälligkeit : 13.06.2016

**Rückständige Forderung:**

| | | |
|---|---|---|
| Hauptforderung | 219,00 | EUR |
| Mahngebühren | 5,00 | EUR |
| **GESAMTFORDERUNG** | **224,00** | **EUR** |
| ================== | ======================== | ==== |

Sie werden gebeten, den rückständigen Betrag **unter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen.
Sollte die Gesamtforderung nicht innerhalb einer Woche ausgeglichen sein, wäre das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - gezwungen, die Forderung im Wege der Verwaltungsvollstreckung gegen Sie durchzusetzen. Durch die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens würden Ihnen weitere Kosten entstehen.
Da Sie bereits im Zahlungsverzug sind, können weitere Verzugszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften berechnet und erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

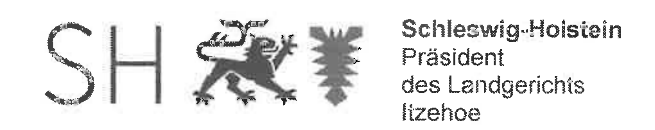
Name/Seite Spoolauftrag: MA30 1 / 00070

K 4000

000892



Deutsche Post
*FRANKIT* 0,70 EUR
04.07.16 1D1000102C




Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 205 c - 280
Meine Nachricht vom: /

Frau Besemann
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1009
Telefax: 04821 66-1002

12. Juli 2016

**Betreff:** Ihr Widerspruch vom 27.05.2016 gegen den Bescheid der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg vom 23.05.2016

## Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihren Widerspruch vom 27.05.2016 gegen den Bescheid der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg vom 23.05.2016 weise ich hiermit zurück.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 25.04.2016 haben Sie gegenüber der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg beantragt, es für die Dauer von fünf Jahren zu unterlassen, Sie beim Betreten des Amtsgerichts Pinneberg zu durchsuchen, sowie Ihnen zu gestatten, im Vorraum zu den Verhandlungssälen filmen und/oder fotografieren zu dürfen.
Diese Anträge sind durch Bescheid der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg vom 23.05.2016, Ihnen zugestellt am 25.05.2016, zurückgewiesen worden.
Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 27.05.2016.

II.

Ihr Widerspruch vom 27.05.2016 ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet.
Entgegen Ihrer Ansicht stellt die angegriffene Entscheidung der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg keine Mobbinghandlung dar, sondern ist sachlich gerechtfertigt.

Dienstgebäude Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe | Telefon 04821 66-0 | Telefax 04821 66-1002 |
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de | www.landgericht-itzehoe.schleswig-holstein.de | Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse, wg. Itzehoe, Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00 | **BIC: MARKDEF1200** | **IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77** | **Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000001392** | Dienststellen-Nr.: 09022000 |

1. Antrag auf Unterlassung von Durchsuchungen für die nächsten 5 Jahre

Ein Rechtsanspruch darauf, für die Dauer von fünf Jahren bei Betreten des Amtsgerichts Pinneberg nicht durchsucht zu werden, besteht nicht.
Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Rechte der von Ordnungsmaßnahmen betroffenen Personen stellt das Hausrecht des jeweiligen Behördenleiters als Organ der Justizverwaltung dar. Denn der Präsident eines Gerichts ist aufgrund seines gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts befugt, zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs (verhältnismäßige) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen (so BVerwG, Beschluss vom 17.05.2011, Aktenzeichen: 7 B 17/11, juris). Dabei wird das Hausrecht durch die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der im Gericht befindlichen Personen flankiert (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 06.02.2013, Aktenzeichen: Au 4 E 13.153, juris). Aufgrund des Stellenwerts der in Rede stehenden Rechtsgüter und mit Blick auf die im Regelfall öffentlichen Sitzungen (vgl. § 169 GVG), zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, rechtfertigt das Hausrecht im Regelfall auch präventive Maßnahmen wie eine elektronische Eingangskontrolle (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 06.02.2013, Aktenzeichen: Au 4 E 13.153, juris) oder wie hier die Durchsuchung von Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, auf Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände.

Auch bei dem Amtsgericht Pinneberg sind inzwischen Vorrichtungen für regelmäßige Eingangskontrollen derjenigen Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, vorhanden. Es besteht kein Grund, Sie von diesen Eingangskontrollen auszunehmen. Weder werden Sie dadurch in Ihrer körperlichen Integrität (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt noch beeinträchtigen diese Eingangskontrollen sowie Ihre Durchsuchung Sie unverhältnismäßig in Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Zwar sind Sie gehalten, vor dem Passieren der elektronischen Eingangskontrolle alle metallischen Gegenstände abzulegen. Die damit einhergehende Beschränkung des Grundrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG ist jedoch verhältnismäßig und erforderlich. Denn die Behördenleitung hat Vorsorge zu treffen, dass die Richter und übrigen Mitarbeiter des Gerichts keinen Tätlichkeiten ausgesetzt werden und die Arbeit im Gericht ohne Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit möglichst ungestört erfolgen kann (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.04.1993, Aktenzeichen: 3 M 16/93, juris). Eine Durchsuchungsanordnung in Bezug auf diejenigen Personen, die das Gericht betreten, verstößt auch nicht generell gegen das Übermaßverbot (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.04.1993, Aktenzeichen: 3 M 16/93, juris). Denn zum einen lässt sie das Betreten des Gerichtsgebäudes allgemein zu, sofern es erforderlich oder erlaubt ist, und zum anderen ist die Menschenwürde dadurch, dass etwaige Durchsuchungen in der Wachtmeisterei erfolgen, nicht verletzt.

Wie die Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg zutreffend ausgeführt hat, gab es in der Justiz immer wieder Fälle, in denen Personen Mitglieder der Justiz oder Verfahrensbeteiligte verletzt oder getötet haben. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Behördenleitung gehalten, äußerste Vorsicht walten zu lassen, und kann nicht Sie, der Sie noch dazu bekanntermaßen über Waffen verfügen, von Durchsuchungen generell ausnehmen.

2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fotografieren und Filmen

Auch ein Anspruch Ihrerseits darauf, im Vorraum zu den Verhandlungssälen zu filmen und/oder zu fotografieren, ist nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die generelle Untersagung

des Filmens und Fotografierens im Gerichtsgebäude durch die Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg ist die Fertigung von Lichtbildern oder Filmaufnahmen im Vorraum zu den Verhandlungssälen von der Zustimmung der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg abhängig. Dieses Vorgehen ist von dem Hausrecht der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg gedeckt. Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass generell ein öffentliches Interesse an von Ihnen gefertigten Film- und Lichtbildaufnahmen bestünde, so dass Sie von diesem Verbot auszunehmen wären, sind nicht dargelegt.

Einer erneuten Übersendung des Bescheids vom 23.05.2016 bedurfte es vor einer Entscheidung über Ihren Widerspruch nicht. Denn wie aus Ihrem Widerspruch und der Einstellung des Schreibens der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg vom 23.05.2016 auf der Webseite
https://archive.org/details/GerichtsmobbinginSHFragezeichen#page/n35/mode/1up hervorgeht, liegt Ihnen der Bescheid als direkte Antwort auf Ihren Antrag vom 25.04.2016 vollständig vor.
Eine Entscheidung über Ihren Widerspruch war auch nicht im Hinblick auf die Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in den Verfahren mit den Aktenzeichen 3 B 91/16 sowie 3 B 67/16 entbehrlich. Denn bei den dortigen Eilverfahren handelt es sich um gesondert von der hiesigen Hauptsache zu entscheidende Verfahren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen den Bescheid der Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg vom 23.05.2016 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monat nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

3 K4000 01860

**Landgericht**

**Itzehoe**

0 1 3 4 4 9



Deutsche Post

*FRANKIT* 00,70 EUR

14.07.16 4D09001A00



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.07.2016

PER FAX: **04821 66 -- 1194**
Herrn Dr. Flor, Präsident des Landgerichtes Itzehoe
- persönlich –
Landgericht Itzehoe
25506 Itzehoe

Az.: 205 c -280
Schreiben von Frau Besemann vom 12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Flor,

das von Ihnen unterschriebene Schreiben von Frau Besemann habe ich nicht gelesen, weil es offensichtlich rechtswidrig ist. Ich werde deshalb auch keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Mit FAX vom 23.06.2016 an das LG Itzehoe habe ich festgestellt, daß ich von Frau Morik immer noch keine Klarheit darüber habe, ob in einer offenen Postzustellungsurkunde auch wirklich der vollständige Inhalt übersandt wurde. Diese Sicherheit habe ich erst mit dem Schreiben mit Poststempel vom 29.06.2016 erhalten.

Es ist gerichtlich üblich, Fristen für die Einsendung vollständiger Begründungen zu setzen. Das ist in diesem Fall nicht passiert und deshalb ist Ihr Beschluß rechtswidrig. Es scheinen für mich, mal wieder, Sonderregelungen zu gelten.

Herr Dr. Flor, wenn Sie wollen, daß ein minimales Vertrauen zur Schleswig-Holsteinischen Justiz bei mir zurückkehrt, dann erklären Sie Ihren Beschluß für hinfällig und setzen mir eine mindestens vierwöchige Frist für die Vervollständigung der Begründung.

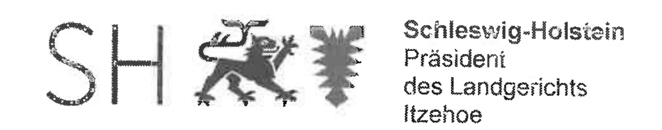
Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 27/07/2016 15:27
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 27/07 15:26 |
| FAX-NR./NAME | 04821661194 |
| Ü.-DAUER | 00:00:30 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |




Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 140 E - 1078
Meine Nachricht vom: /

Herr Dr. Groß
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1047
Telefax: 04821 66-1002

15. Juli 2016

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mir liegt Ihr Schreiben vom 02.06.2016, das als Beschwerde gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer vom 20.05.2016, 4 T 337/15, überschrieben ist, und die Verfahrensakte des Amtsgerichts Pinneberg, 77 M 893/15, vor.

Der von Ihnen angegriffene, jedoch nicht anfechtbare Beschluss befasst sich mit der Rechtmäßigkeit des Kostenansatzes vom 07.01.2016. In der Sache dürften Sie sich gegen den dem zugrundeliegenden – ebenfalls nicht anfechtbaren – Beschluss der 4. Zivilkammer vom 17.12.2015 wenden, der sich mit der Zulässigkeit des gegen Sie ergangenen Haftbefehls des Amtsgerichts Pinneberg vom 28.09.2015 befasst. Soweit die Gerichtsvollzieherin Gloy Ihnen aufgrund dessen die – von Ihnen abgelehnte – Möglichkeit eingeräumt hat, am 13.11.2015 in das Amtsgericht Pinneberg zu kommen, findet sich die Ermächtigungsgrundlage dafür in § 802g Abs. 2 ZPO. Dass Sie die ZPO für nicht existent erachten, ist lediglich Ihre persönliche Auffassung, an der Wirksamkeit dieses Gesetzes ändert dies nichts. Gleichermaßen ändert Ihre persönliche Meinung nichts daran, dass Frau Gloy nicht als Privatperson, sondern als Beamtin und Gerichtsvollzieherin hoheitlich gehandelt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Groß

Beglaubigt
Martens
Justizangestellte

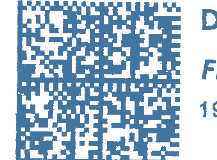
Dienstgebäude Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe | Telefon 04821 66-0 | Telefax 04821 66-1002 |
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de | www.landgericht-itzehoe.schleswig-holstein.de | Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse, wg. Itzehoe, Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00 | **BIC: MARKDEF1200** | **IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77** | **Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000001392** | Dienststellen-Nr.: 09022000 |

4 K4000 01764

**Landgericht**

**Itzehoe**

0
1
4
0
5
9



Deutsche Post

*FRANKIT* 00,70 EUR

19.07.16 4D09001A00



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

03.08.2016

**PER FAX: 04821 66 – 1002**
**An den Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe**
**Herrn Dr. Flor**
**- persönlich -**
Postfach 1655
25506 Itzehoe

**Aktenzeichen: 140E -1078**
Schreiben des LG Itzehoe, Dr. Groß, vom 15.07.2016
Hier: **OFFENE RECHTSBEUGUNG DURCH DAS LANDGERICHT ITZEHOE?**

Sehr geehrter Herr Dr. Flor,

das Schreiben von Herrn Dr. Groß, das von einer Justizangestellten unterschrieben wurde, habe ich mit Entsetzen zur Kenntnis genommen.

Es ist meine klare Meinung, daß die Unfähigkeit wichtiger Personen im Landgericht Itzehoe jetzt nachgewiesen ist.

Warum ist das so?

1. Sie haben vielleicht Kenntnis, wo ich arbeite. Mein Arbeitgeber hat mindestens so gute Juristen-innen, wie sie bei einem Landgericht arbeiten. Die in meinem Schreiben vom 02.06.2016 genannte und einbehaltene Gehaltspfändung habe ich zurückbekommen. Die Pfändung hat nicht stattgefunden, weil die ZPO nicht mehr angewendet werden darf. Allerdings war ein **scharfer Protest** erforderlich. Bei meinem Arbeitgeber habe ich diesen Protest eingelegt und bei Ihnen jetzt auch!
2. Herr Dr. Groß setzt sich mit seiner Meinung, wonach die ZPO weiter angewendet werden darf, ohne Begründung über einen

Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes hinweg.
Das Bundesverwaltungsgericht soll tatsächlich für die Zivilgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein keine ernstzunehmende Rechtsquelle sein?
Ist das tatsächlich so?
Ist der Herr Dr. Groß mit der SPD-Bundestagsabgeordneten Petra Hinz verwandt, die jetzt ihr Mandat zurückgeben soll?

3. Wenn mir eine Privatperson, die sich Gerichtsvollzieherin nennt, keine Rechtsgrundlage nennen kann, auf deren Grundlage sie arbeitet, dann gibt es diese Grundlage nicht. Die Meinung von Herrn Dr. Groß, wonach eine Privatperson gleichzeitig Unternehmer-in und Beamter/ Beamtin sein kann, ist schlicht nicht wert diskutiert zu werden.
   Eine privat handelnde Unternehmerin, mit dem Willen zur Gewinnmaximierung, kann nicht hoheitlich tätig werden.
   Diese Feststellung wird durch die Tatsache erhärtet, daß jeder Beamte/ jede Beamtin die Rechtsgrundlage für ihre Tätigwerden jederzeit „herbeten" kann und das auf die leiseste Bitte auch sofort tun! Die bestätigen das nachträglich sogar schriftlich auf Kopfbriefbogen einer Behörde!
   Meine Bitte um Nennung der Rechtsgrundlage war sehr laut zu hören! Also hätte das Gebet (Nennung der Rechtsgrundlage) auch sehr laut (d.h. unmißverständlich) sein müssen.
   In meinem Fall ist das nicht passiert: Also erzählt der Herr Dr. Groß nach meiner klaren und begründeten Meinung UNSINN im Quadrat!
4. Herr Dr. Groß scheint den in der Akte befindlichen Haftbefehl nicht, oder nicht gründlich, gelesen zu haben. Da dort nicht steht, in wessen Namen der Haftbefehl ergangen ist, ist er rechtswidrig! Formfehler „vernichten" Haftbefehle!
   Darf ich annehmen, daß der Haftbefehl von Anfang an ein großer Bluff war?
5. Hat der Herr Dr. Groß die ihm vorliegende Akte nicht gelesen? Für den Termin in der Wachtmeisterei des Amtsgerichtes Pinneberg war ich entschuldigt, weil ich einen lange gebuchten Termin wahrnehmen mußte.
   Warum werde ich von zwei Gerichten nicht vor der WILLKÜR einer Privatperson geschützt, in dem diese Person gezwungen wird

einen weiteren Termin anzusetzen?
Ist das einem Herrn Dr. Groß tatsächlich nicht klar zu machen?

6. Besonders bezeichnend ist:
Der Herr Dr. Groß geht nicht mit einem einzigen Buchstaben auf die „Machenschaften" der Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg, Frau Morik, ein.
Hat es der Herr Dr. Groß nicht gelesen oder ist es etwa möglich, daß er es nicht verstanden hat?
Die DIREKTORIN des Amtsgerichtes Pinneberg, Frau Morik geht gegen eine einzige Person vor. Es handelt sich um die einzige Person des Verfahrens, die auf der Grundlage offensichtlicher Denunziationen, die der Beklagtenseite dienen, rechtswidrig und in krimineller Absicht von dem schwerkriminellen Landrat des Kreises Pinneberg (Oliver Stolz), oder dessen Personal, bedrängt und geschädigt worden ist. In der Zwischenzeit handelt es sich um eine Summe, die dreizigtausend Euro übersteigt!
Herr Dr.Flor, Sie müssen jetzt bitte die folgende Frage akzeptieren!

> Wie kann ich die Handlungen/ Unterlassungen der Personen Morik und Groß von offensichtlichem FILZ unterscheiden?

Herr Dr. Flor, im Internet habe ich vor einigen Tagen eine mögliche Erklärung für die Arbeitsweise des Landgerichtes Itzehoe gelesen. Verzeihen Sie mir, wenn mir die Quelle egal ist.
Es ging darum, daß „abhängige Personen" jederzeit zu GEHORSAMSÜBUNGEN gezwungen werden können, die nicht verweigert werden dürfen. Diese Gehorsamsübungen sind dann so lächerlich, daß jedem Kundigen sofort klar ist, was da läuft.
Meine Arbeitshypothese lautet völlig klar: Die „Arbeit" von Herrn Dr. Groß ist eine Gehorsamsübung! Das bedeutet nach meiner klaren Meinung:

> Recht, das auf Recht und Gesetz beruht, ist vom Landgericht Itzehoe nicht (mehr) zu erwarten.

Herr Dr. Flor, es gibt in der Zwischenzeit ein Verfahren, bei dem von Frau Morik das Verwaltungsgericht in Schleswig als Rechtsmittelinstanz genannt wurde. Tatsächlich wurden dann das

- Verwaltungsgericht Schleswig und das
- Landgericht Itzehoe tätig.

Also „mal wieder" ein klarer Verstoß gegen bindende rechtsstaatliche Prinzipien.
Sie finden die Unterlagen, wenn Sie mit google nach den folgenden drei Suchworten suchen: Gerichtsmobbing Schleswig Holstein .
(Ggf. langt das Suchwort: Gerichtsmobbing)
Der Link lautet:
https://archive.org/details/GerichtsmobbinginSHFragezeichen

Keines der beiden Gerichte hat sich von sich aus für unzuständig erklärt.

Zum Abschluß möchte ich von Ihnen noch wissen:

Ist die Frau Morik tatsächlich noch im Amt?

Mit freundlichen Grüßen

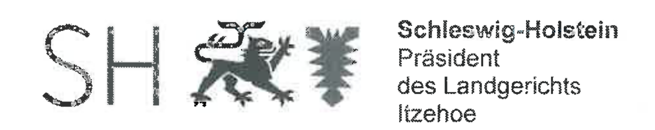
von Stosch

Dieses Schreiben ist öffentlich.
Die Leser werden verstehen, wo wir stehen.
Es ist meine klare Meinung, daß sich der schwerkriminelle Landrat des Kreises Pinneberg, mit Namen Oliver Stolz, in guter Gesellschaft befindet.

SENDEBERICHT

ZEIT : 03/08/2016 15:06
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 03/08 15:05 |
| FAX-NR./NAME | 04821661002 |
| Ü.-DAUER | 00:00:45 |
| SEITE(N) | 04 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |




Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 140 E - 1078
Meine Nachricht vom: /

poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-1002

4. August 2016

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mir liegt Ihr an den Präsidenten des Landgerichts Itzehoe gerichtetes Schreiben vom 3. August 2016 vor, das ich wegen seiner Ortsabwesenheit als sein geschäftsplanmäßiger Vertreter wie folgt beantworte:

Sie befinden sich im Irrtum, dass die Zivilprozessordnung nicht anwendbar sei, denn es handelt sich um ein am 5. Dezember 2005 neu bekannt gemachtes und im Bundesgesetzblatt I S. 3203 bzw. 2006, S. 431 und 2007, S. 1781, veröffentlichtes Gesetz. Das Bundesverwaltungsgericht hat entgegen Ihrer Behauptung auch keine gegenteilige Entscheidung getroffen, wäre dazu ohnehin nicht befugt. Vielmehr kann die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur vom Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. Folglich sind die im Buch 8 über die Zwangsvollstreckung vom Gesetzgeber getroffenen gesetzlichen Regelungen (§§ 704 ff. ZPO) anwendbar. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind in §§ 802 ff. ZPO geregelt, wie Sie nachlesen können. Folglich beschränken sich Ihre Ausführungen auf unbegründete Mutmaßungen und Anschuldigungen. Den zutreffenden Ausführungen von Herrn Richter am Landgericht Dr. Groß ist nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wullweber

Dienstgebäude Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe | Telefon 04821 66-0 | Telefax 04821 66-1002 |
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de | www.landgericht-itzehoe.schleswig-holstein.de | Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse, wg. Itzehoe, Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00 | **BIC: MARKDEF1200** | **IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77**| **Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000001392** | Dienststellen-Nr.: 09022000 |

K4000 01051

**Landgericht**

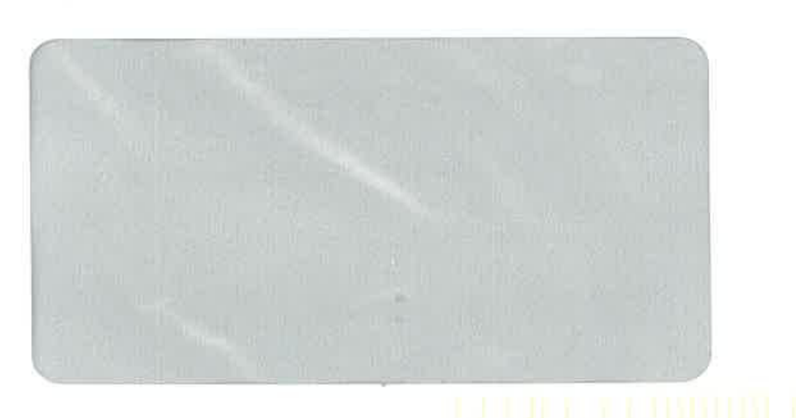
**Itzehoe**

0 1 8 2 6 3

Deutsche Post

*FRANKIT* 00,70 EUR

05.08.16 4D09001A00



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.08.2016

**PER FAX: 04821 66 – 1002**
**An den Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe**
**Herrn Dr. Flor**
**- persönlich -**
25506 Itzehoe

**Aktenzeichen: 140E -1078**
Schreiben des LG Itzehoe, Herrn Wullweber, vom 04.08.2016
Hier: **Weiter keine sachliche Klärung durch das Landgericht Itzehoe!**

Sehr geehrter Herr Dr. Flor,

das Schreiben von Herrn Wullweber, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es kommt eine Technik zur Anwendung, die ich gut kenne.

> Es werden neue Informationen in „den Ring" geworfen und die „Knackepunkte" nicht berührt.
> Die „neuen Informationen" gehören dabei nicht zum Thema.

Der Brief weist die folgenden Mängel auf:

1. Die Neuveröffentlichung der ZPO erledigt nicht das Thema des räumlichen Geltungsbereiches.
   Dieses Thema ist damit NICHT ABGEARBEITET!
   Es gibt einen Unterschied zwischen einem verfassungswidrigen Gesetz und einem nicht mehr anwendbaren Gesetz.
   Hat Herr Wullweber das nicht begriffen? Warum versucht Herr Wullweber einen NEBENKRIEGSSCHAUPLATZ aufzumachen, indem er richtig feststellt, daß ein Gesetz nur dann

verfassungswidrig ist, wenn das Bundesverfassungsgericht das feststellt? Meint Herr Wullweber etwa, daß beim Bundesverwaltungsgericht dumme Personen arbeiten könnten?

2. Die Befugnisse von Gerichtsvollziehern werden von mir gar nicht angezweifelt.
   Mir geht es um die Klärung der Frage, warum sich eine Privatperson auf die ZPO berufen darf. Diese Frage ist nicht abgearbeitet. Hat Herr Wullweber das tatsächlich nicht begriffen?
3. Die Meinung von Herrn Dr. Groß, wonach eine Privatperson gleichzeitig Unternehmer-in und Beamter/ Beamtin sein kann, ist auch nicht abgearbeitet.
   Diese Meinung ist nach meiner klaren Meinung weiterhin so lächerlich, daß da auch keine Diskussion/ Aufarbeitung möglich ist. Sehe ich das richtig, daß Herr Wullweber dieses Thema deshalb nicht angefaßt hat?
4. Für jede durchschnittlich ausgebildete Person aus dem öffentlichen Dienst gilt: Sie können jederzeit im „Tiefschlaf" die Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit herbeten.
   Warum wird von Herrn Wullweber darauf nicht eingegangen? Warum wendet er sein zwingend erforderliches Fachwissen zum Thema nicht auf den hier anstehenden Fall an? Warum gilt diese Selbstverständlichkeit (Rechtsgrundlage) nicht für Privatpersonen, die sich Gerichtsvollzieher nennen?
5. Warum gilt eine Entschuldigung für das Nichterscheinen bei einem Termin nicht für mich? Warum habe ich keinen neuen Termin bekommen? Ich habe aus formalen Gründen einen Anspruch darauf!
   Weder das Amtsgericht Pinneberg noch das Landgericht Itzehoe hat die Gerichtsvollzieherin gezwungen einen neuen Termin anzusetzen.
   Herr Dr. Flor, diese Frage ist nicht beantwortet!
   Herr Dr. Flor, warum wurde der Eintrag in die Schufa-Liste nicht auf Kosten der privaten „Gerichtsvollzieherin" gelöscht?
6. Die Machenschaften der Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg, Frau Morik, werden von Herrn Wullweber mit keinem Wort erwähnt.
   Wie kann ich die Machenschaften von Frau Morik von Handlungen unterscheiden, die eindeutig auf Filz schließen lassen?
   Herr Dr. Flor: Die Handlungen/ Unterlassungen des

schwerkriminellen Landrates des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz haben mich in der Zwischenzeit über dreizigtausend Euro gekostet. Der Zusammenhang zu Frau Morik ergibt sich wie folgt: Frau Morik ist von Privatleuten, die Zugang zu meiner Akte in der Kreisbehörde Pinneberg hatten, aufgefordert worden gegen mich tätig zu werden. Was passierte? Frau Morik wurde „befehlsmäßig (??)" tätig. Das ist meine klare Meinung! Anders lassen sich die Fakten nicht interpretieren!
Für mich bedeutet das: In Bezug auf die Handlungen/ Unterlassungen von Frau Morik habe ich einen Anspruch auf eine saubere und nachvollziehbare Antwort! Warum bekomme ich die von Herrn Wullweber nicht?

7. Wie ist die Tatsache zu bewerten, daß es für einen Vorgang zwei Beschlüsse unterschiedlicher Gerichte gibt? Es geht um die „ständigen Durchsuchungen" im Amtsgericht Pinneberg und meine dagegen getroffenen Maßnahmen!
Herr Dr. Flor, warum geht Herr Wullweber auf dieses Thema nicht ein?

Herr Dr. Flor, die Meinung von Herrn Wullweber, wonach sich meine Ausführungen auf „unbegründete Mutmaßungen und Anschuldigungen" beschränken ist offensichtlich unrichtig.
Das Gegenteil scheint richtig zu sein: Herr Wullweber hat nach meiner klaren Meinung „unbegründete Mutmaßungen und Anschuldigungen" geäußert.
Herr Dr. Flor, ist der Herr Wullweber als Ihr Vertreter noch tragbar?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S. Dieses Schreiben ist öffentlich.